

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

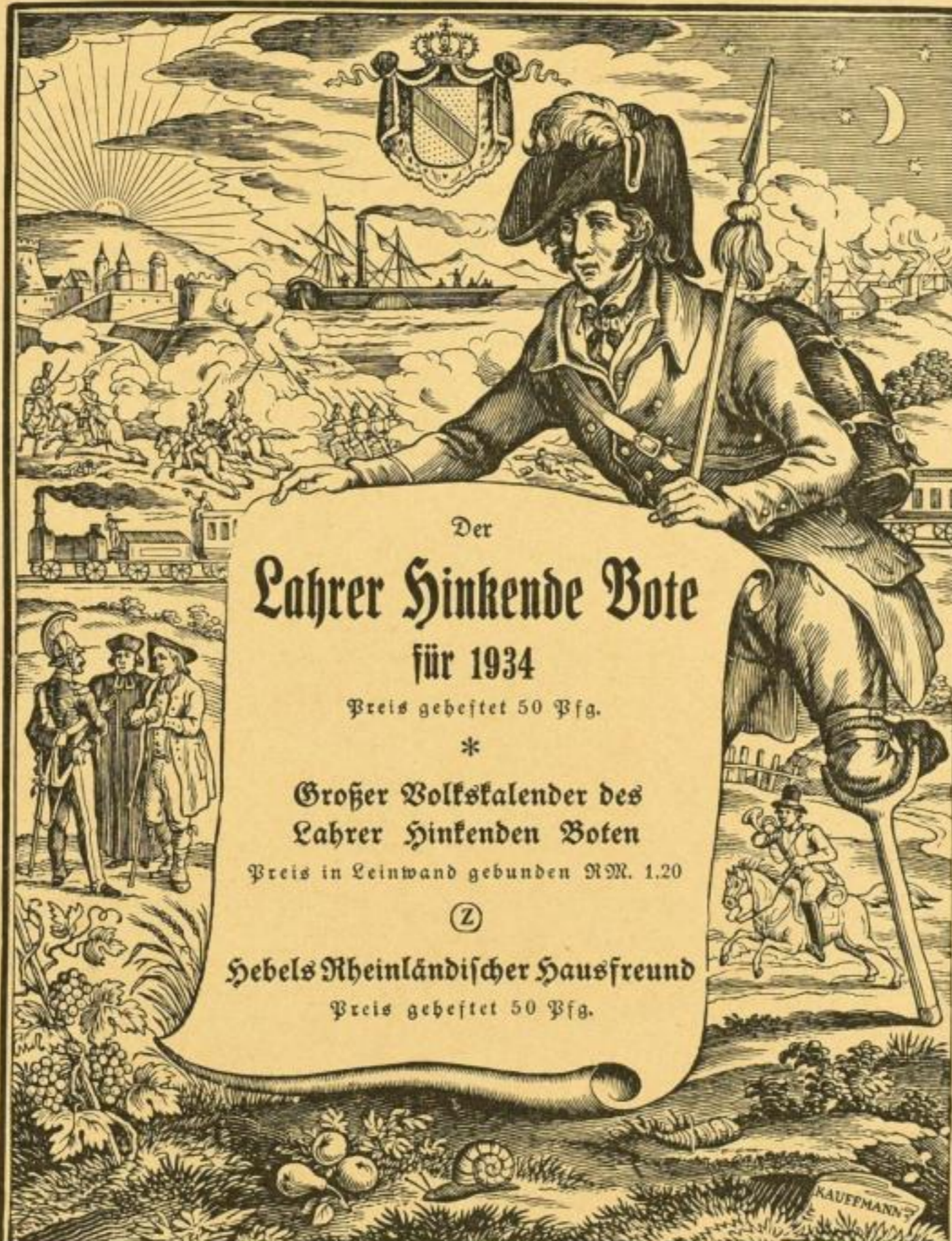
Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Umschlag zu Nr. 141.

Leipzig, Mittwoch den 21. Juni 1933.

100. Jahrgang.

E n d e J u l i e r s c h e i n e n :



Der
Lahrer Hinkende Bote
für 1934
Preis gebestet 50 Pfg.

*

Großer Volkskalender des
Lahrer Hinkenden Boten
Preis in Leinwand gebunden RM. 1.20

(Z)

Hebels Rheinländischer Hausfreund
Preis gebestet 50 Pfg.

KAUFFMANN

Moritz Schauenburg K. & G., Verlagsbuchhandlung, Lahr (Baden)

Wollen Sie einen zuverlässigen Ratgeber

für die vielen Zweifelsfälle, die in Sprachlehre, Rechtschreibung und Aussprache an jedermann heranreten, so benutzen Sie die

Sprach- und Rechtschreibungsflipp

Ein Hilfsbuch zur Vermeidung von Fehlern beim Sprechen und Schreiben

Von Paul Brunow
Oberkorrektor der Reichsdruckerei i. R.

Preis 1.20 RM

Inhaltsübersicht: 1. Schwankungen und Zweifelsfälle im Deutschen. 2. Verschiedene Schreibweise bei gleichen oder ähnlichen Lauten (12 S., neu!). / 3. Die Groß- und Kleinschreibung der Anfangsbuchstaben. / 4. Die Schreibung der Straßennamen. / 5. Silbentrennung. / 6. Ein Diktat in Erzählungsform mit gehäuften Schwierigkeiten. / 7. Beispiele für die Kommasetzung (neu!). / 8. Wörter und Namen, die oft falsch betont werden. / 9. Die Aussprache der Fremdwörter und fremden Eigennamen. / 10. und 11. Oft gebrauchte lateinische und französische Ausdrücke u. Redewendungen des täglichen Lebens. / 12. Aus Geschichte und Sagenwelt. / 13. Die musikalischen Bezeichnungen. / 14. Die wichtigsten Vornamen, ihre Abstammung und Bedeutung. / 15. Das griechische Alphabet. / 16. Das russische Alphabet.

Auszug aus einer Besprechung: Auf dem gedrängten Raum steht eine Fülle nützlichen Stoffes. So muß heutzutage eine Druckschrift ausfallen, wenn sie der wirtschaftlichen Zeitlage, die zum Sparen zwingt, entsprechen und wenn sie dem Bedürfnis der vielen Leser entgegenkommen will, die mit ihrer Zeit und ihrem Geld haushalten müssen und die leibige Schriften von vornherein ablehnen. Von zehn Zeitgenossen, die dieses Büchlein in die Hand bekommen, behalten es mindestens fünf gleich in der Hand und fangen an, es zu studieren, weil sie von Seite zu Seite Entdeckungen machen, nämlich über das, was sie von der deutschen Muttersprache nicht wissen oder richtiger, nicht sicher wissen. (Heft 38 des amtlichen Nachrichtenblatts der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft „Die Reichsbahn“.)

Erschienen im Kommissionsverlag Ernst Krüger, Berlin-Charlottenburg 2, Grolmanstraße 41
Leipziger Auslieferung durch: Kommissionshaus e. G. m. b. H., Leipzig C1. — Im Barsortiment von Koehler & Volkmann aufgenommen.

An alle deutschen Verleger!

Soeben erschien: (Z)

Nr. 1 der neuen Zeitschrift der südafrikanischen Bibliothekare:

South African Libraries

The official Journal
of the South African Library Association

*

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im Umfang von vorläufig 32 Seiten und enthält Artikel in Englisch und Afrikaans.

Größe der Seite: 25×18 cm

Anzeigenpreise: 1/1 Seite RM 25.—, 1/2 Seite RM 15.—, 1/4 Seite RM 10.— Jahreskontrakte (4 Anzeigen) 10% billiger. Bezugspreis RM 10.— jährlich, postfrei.

Gute Anzeigenmöglichkeit für Neuerscheinungen. Meine Firma kann als Bezugsstelle erwähnt werden.

Bestellungen auf Anzeigen und Abonnements sind zu richten an:

Deutsche Buchhandlung Ferdinand Stich
Johannisburg, Trvl., Postfach 4273

In den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde erschien soeben als Band 43:

Die Wundergeschichten des Cäsarius von Heisterbach

herausgegeben von

Professor Dr. Alfons Hilka

I. Band: Einleitung, Exempla und Auszüge aus den Predigten des Cäsarius von Heisterbach. 30 und 223 S. broschiert RM 5.—, in Ganzleinen gebunden RM 6.—

Das vollständige Werk wird 3 Bände umfassen.

Ferner erscheinen in meinem Verlag:

Veröffentlichungen des Historischen Museums der Stadt Köln

Bisher liegen vor:

Heft 1: Wurbach, E., Das Wohnungs- und Kleidungs-wesen des Kölner Bürgertums um die Wende des Mittelalters. 133 Seiten Text mit 34 Abbildungen auf 31 Tafeln. Broschiert RM 5.—

Heft 2: Schneider, C., Die Kölner Kartause von ihrer Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters. XIV, 110 S. Text mit 15 Abbildungen auf 14 Tafeln. Broschiert RM 5.—

Heft 3: Heinemann, K., Die Kollationsrechte des Stiftes St. Kunibert zu Köln. 196 S. Text mit 3 Karten und 4 Uebersichtsbeilagen nebst 4 Kunstdrucktafeln. Broschiert RM 5.—

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Ich bitte, diese wissenschaftlichen Neuerscheinungen allen Bibliotheken und Klöstern, ebenso den daran interessierten Historikern und Kirchengeschichtlern vorzulegen und Fortsetzungslisten davon anzulegen.

Peter Hanstein, Verlagsbuchhdlg., Bonn

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. III (Nr. II 1933 f. Nr. 107).

Gedanken, Wünsche und Forderungen des deutschen Verlags zum „Sofortprogramm des deutschen Buchhandels“.

Eine Denkschrift.

Wenn wir die nachfolgenden Ausführungen unter den Grundsatz »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« stellen, so sind wir uns wohl bewußt, daß es dem in der Wirtschaft stehenden Menschen nicht immer ganz leicht fallen wird, hier die Grenze klar zu erkennen. Nur zu leicht läßt man sich dazu verleiten, den eigenen — wirklichen oder vermeintlichen — Vorteil mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Nutzen gleichzustellen. Dieser Gefahr ist auch die mit starker Stoßkraft arbeitende, in enger Verbindung mit dem Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand stehende Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels nicht immer entgangen, — ja es drängt sich geradezu der Eindruck auf, als seien nach Ansicht dieser Organisationen »Mittelstand« und »Einzelhandel« ohne weiteres identisch und als sei eine starke Einzelhandelspolitik die alleinige Grundlage einer gesunden Wirtschaftspolitik überhaupt. Aus einer solchen Einstellung erwachsen dann einseitige, nicht vom Gemeinnutz, sondern von einem Gruppeneigennutz diktierte Forderungen, deren Erfüllung dem Einzelhandel vielleicht hier und da kleine Vorteile bringen würde, denen aber so starke Einengungen anderer Zweige der Volkswirtschaft gegenüberständen, daß das Endergebnis schließlich ein volkswirtschaftliches Minus sein müßte.

Der Gemeinnutz kann nur gewahrt werden, wenn alle Wünsche und Forderungen genau gegeneinander ausgewogen werden und die Entscheidung von einem übergeordneten Gesichtspunkt aus gefällt wird. Dieser übergeordnete Gesichtspunkt ist für den Buchhandel in seiner Gesamtheit gegeben in seiner Aufgabe, möglichst viele und möglichst gute Literatur an möglichst große Kreise des Volkes heranzubringen. Beim Buchhandel hat der Begriff »Gemeinnutz« doppelte Bedeutung: Neben dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Nutzen heißt der kulturelle, volkserzieherische Nutzen seiner Arbeit ernsteste Beachtung. Es kann sich nicht darum handeln, die Vielgestalt der wirtschaftlichen Beziehungen zugunsten einzelner Wirtschaftsgruppen einzunengen, sofern diese Vielgestalt nicht künstlich geschaffen wurde, sondern sich aus den natürlichen Bedürfnissen der Bedarfsbefriedigung heraus entwickelt hat. Wohl aber erfordert die neue Zeit eine entschiedene Abkehr von den Auswüchsen der liberalistischen Wirtschaftsordnung, also vor allem Sauberkeit in Wettbewerb und Werbung.

Der deutsche Verlag hat dem »Sofortprogramm des Deutschen Buchhandels« grundsätzlich zugestimmt und wiederholt den festen Willen bekundet, auf die Forderungen und Wünsche des Sortiments, dessen Notlage er ebenso kennt wie seine eigene, verständnisvoll einzugehen. Auf den Gegebenheiten fußend, die allein die Grundlage aller weiteren Überlegungen und Maßnahmen sein können, hat er aber eine Reihe von Gedanken, Wünschen und Forderungen vorzubringen, deren Berücksichtigung bei den weiteren Maßnahmen der Berufsorganisationen und der Reichsregierung dringend geboten erscheint. Er darf erwarten, daß auch das Sortiment Verständnis für die Notlage des Verlags zeigt und die dieser Lage entspringenden Darlegungen vorurteilsfrei zur Kenntnis nimmt.

Wir haben zu den einzelnen Programmpunkten folgendes zu bemerken:

1. Der Börsenverein als Zwangsorganisation.

Diese Forderung geht über das hinaus, was der faschistische Wirtschaftsaufbau in Italien durchgeführt hat. Vorausichtlich wird sich aber die deutsche Entwicklung zur berufsständischen Wirtschaftsgliederung viel rascher, folgerichtiger und durchgreifender vollziehen als die italienische, da die organisatorischen Grundlagen in Deutschland ohnehin schon ungleich ausgebildeter sind. Von dem Gedanken ausgehend, daß es in der Folgezeit ermöglicht werden muß, den ganzen Buchhandel fest an die selbstgeschaffenen Ordnungen zu binden, was im letzten Jahrzehnt infolge der Kartellgesetzgebung und regierungsseitig einseitiger Einstellung auf die Wahrung der Konsumentenbelange nicht oder nur lückenhaft durchführbar war, begrüßt der deutsche Verlag die allerdings allein mit Hilfe der Reichsregierung durchzuführende Umwandlung des Börsenvereins in die alleinige umfassende Zwangsorganisation des deutschen Buchhandels, die alle (konzessionierten) reichsdeutschen Buchhändler als Mitglieder aufzunehmen, daneben aber dafür Sorge zu tragen hat, daß ihr auch der außerdeutsche Buchhandel nach wie vor organisatorisch verbunden bleibt. Die Wahrung des Grundsatzes der Parität macht die Beibehaltung des sachlichen Aufbaues des Börsenvereins zur Notwendigkeit. Werden alle Verleger von Büchern und Zeitschriften Mitglieder des Deutschen Verlegervereins, so erwächst diesem die Aufgabe, mit allen Mitteln auf dem Wege des Selbstschutzes für Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im deutschen Verlag zu sorgen. Erhält die Organisation, was zu fordern ist, bestimmenden Einfluß auf Erteilung und Entzug der Konzession, so kann sie die Aufgabe der Aufsichtsführung mit Hilfe von Ständes-, Ehrens- und Schiedsgerichten lösen. Erst innerhalb einer Zwangsorganisation kann die Frage des Lieferungszwanges erneut zur Erörterung gestellt werden. U. E. sollten die Aktionsausschüsse überhaupt vorläufig von einer formalen oder materiellen Änderung der Satzungen Abstand nehmen, bis das zu erwartende Berufsständegesetz die Grundlagen der Neugestaltung aufgezeigt hat. Die Zeit der Überleitung darf nicht zu einer Zeit der Unsicherheit werden. Diese Gefahr besteht aber, wenn unorganisierte Änderungen einzelner Bestimmungen vorgenommen werden.

2. Staatliche Konzessionierung aller buchhändlerischen Gewerbebetriebe.

Die Frage der Konzessionierung wird genauester Vorprüfung bedürfen. Sie entspringt in erster Linie dem an sich berechtigten Wunsche des Einzelhandels, die Zahl der wettbewerbenden Betriebe nicht ins Ungemessene wachsen zu lassen, wodurch naturgemäß der Umsatz des einzelnen immer mehr herabgedrückt wird, bis schließlich die Überzahl der Zwergbetriebe, ohne selbst lebensfähig zu sein, die Existenzgrundlagen auch der mittleren und größeren Betriebe bedroht. Auch dem Verlag kann an einer solchen Entwicklung nicht gelegen sein, zumal sie in ihrer letzten Auswir-

lung die Zahlungsfähigkeit seiner Abnehmer erschüttert. Immerhin steht er der Frage der Zahl der Vertrieber nicht einheitlich gegenüber: Je nach der Art seiner Produktion bedarf er einer mehr oder weniger beschränkten Anzahl von Vertriebsstellen. Die berechtigten Interessen der verschiedenen Verlagsparten gehen hier so weit auseinander, daß nur eine wirklich elastische Lösung dieser Frage eine volkswirtschaftlich und volkserzieherisch nicht zu vertretende Einengung des Absatzmarktes verhindern kann. Das Gesamtvolumen des Umsatzes an Büchern und Zeitschriften muß im Interesse der Buch- und der Volkswirtschaft überhaupt, aber auch im Interesse der Volkserziehung erhalten bleiben. Die Möglichkeiten, Buch und Volk zusammenzubringen, dürfen nicht eingeschränkt, sondern müssen erweitert werden.

Es steht heute auch noch nicht fest, wie die Forderung der Konzessionierung mit dem allgemeinen Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung in Einklang zu bringen ist, das die Förderung der Privatinitiative zur Grundlage hat und jedem, der dazu fähig ist, den Weg zur Selbständigkeit und zum Aufstieg offenzuhalten wünscht.

Soweit der Staat ein Interesse an der Konzessionierung nimmt, um das Gewerbe einer besonders scharfen Aufsicht und gegebenenfalls sofortigen Maßnahmen unterwerfen zu können, sind wir der Ansicht, daß es dazu so einschneidender Neuerungen nicht bedarf: Gibt man der (Zwang-)Organisation Machtmittel zu einem Eingreifen von verbandswegen an die Hand, so genügen darüber hinaus entsprechende Gestaltungen der Gewerbeordnung und des Pressegesetzes, um allen staatlichen Ansprüchen Geltung zu verschaffen.

Die Erfahrungen der Länder, die die Buchhandelskonzession seit je gehabt haben, sind nicht eindeutig. Einen auch in schweren Zeiten wirksamen wirtschaftlichen Schutz gewährt sie jedenfalls nicht. Es steht aber fest, daß z. B. in Österreich der gesamte Buchhandel an der Notwendigkeit der Konzessionierung, die schon wiederholt abgeschafft werden sollte, festhält, und daß sich auch die buchhändlerischen Verbände einen gewissen Einfluß dabei gesichert haben.

(Über die österreichische Regelung und ihre Durchführung vgl. Anlage, Seite 13.)

Jedenfalls kann der Verlag nur für eine Konzessionierung eintreten, die nicht ausschließlich darauf abzielt, die Zahl der Vertriebsstellen durch Beseitigung des freien Wettbewerbs einzuschränken, um den konzessionierten Betrieben eine Art von Verkaufsmonopol zu verschaffen und ihre Existenz vom Staate garantieren zu lassen. Wir müßten darin einen Rückschritt sehen, der die Weiterentwicklung des deutschen Buchhandels hemmen würde.

Die Frage der sogenannten Aushandlungs- und Wiederverkäufer und ihre Eingliederung in das Gesamtgefüge des Buchhandels hat die buchhändlerischen Organisationen jahrzehntelang beschäftigt, ohne einer Lösung zugeführt werden zu können, da sich die hiervon berührten Belange der verschiedenen Verlagsparten, aber auch das Gesamtinteresse des Publikums an rationeller Versorgung mit den Erzeugnissen des Buchhandels als so wesentlich erwiesen, daß darüber nicht einfach hinweggegangen werden könnte. Sie ist auch heute nicht kurzerhand dadurch zu lösen, daß man diesen Verbreitergruppen die Konzession verweigert, solange das Sortiment nicht gewährleistet kann, daß in der Versorgung der Bevölkerung keine Störung und im Gesamtabsatz kein Verlust eintritt. Auch diese Gruppen gehören zum Mittelstand und rechnen auf den Schutz der Regierung. Auf manchen Verlagsgebieten, so z. B. dem des Bilderbücher- und Jugendschriften-Verlages würde die völlige Ausschaltung des Aushandlungs- und Wiederverkäufers bedenkliche Folgen haben. Billige Preise, wie sie der schwachen Kaufkraft des Publikums entsprechen, sind kalkulatorisch nur möglich bei hohen Auflagen, die wieder eine entsprechende Absatz-Streuungsmöglichkeit zur Voraussetzung haben. Auch der Schulbuchhandel ist — nicht immer ohne Schuld des Sortiments — so weitgehend an den Papierhandel übergegangen, daß diese Entwicklung nicht ohne weiteres rückgängig zu machen ist. In den Vororten der Großstädte, in den Kleinstädten und auf dem Lande, also überall da, wo die reguläre Buchhandlung fehlt, entspricht sie dem Bedürfnis des Publikums.

Mit allem Nachdruck aber muß der Verlag dagegen Einspruch erheben, wenn im Wirtschaftsprogramm der Deutschen Buchhändler-

ergilde die völlig überspitzte Forderung erhoben wird, daß eine Vollkonzession nur für Herstellung oder für Vertrieb erteilt und daß dem Verlag jeglicher direkte Vertrieb an die Konsumenten untersagt werden soll.

Getrennte Konzession für Herstellung und für Vertrieb würde gerade auf dem Gebiet des Buchhandels einen Rückschritt bedeuten: Ist doch eine große Anzahl bedeutender Verlagsfirmen im Zuge natürlicher Entwicklung aus Sortimentbetrieben hervorgegangen und vielfach noch organisch mit solchen verbunden, während Spezialverlagsfirmen ebenfalls aus natürlichen Tendenzen heraus zur Angliederung von Spezialsortimenten gleicher Richtung kamen. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine so gesunde, dem eigentlichen Wesen und dem historischen Werdegang des Buchhandels entsprechende Entwicklung zwangsläufig unterbunden werden sollte. Die wirtschaftliche Bedeutung eines dem Sortiment angegliederten (vor allem Lokal-)Verlages dürfte durchaus nicht so gering sein, daß das Sortiment darauf verzichten könnte und möchte. Darüber hinaus erfüllt der Lokalverlag als Heimatverlag eine besondere und wichtige Aufgabe. Wird diesen Verlagen die Möglichkeit genommen, ihre Erzeugnisse auch durch ihre Buchhandlung zu vertreiben, so kommt diese kulturell bedeutsame Verlagsgruppe zum Erliegen.

Wie stark überhaupt der deutsche Buchhandel mit gemischten Betrieben durchsetzt ist, beweist folgende Tatsache:

Von den im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels Jahrgang 1933 aufgeführten 8680 reichsdeutschen Firmen sind 1301 gemischte Betriebe, also Verlagsfirmen mit besonderen Sortimentsunternehmungen bzw. Sortimentfirmen mit Verlagsabteilungen, das sind genau 15%. Die Mitglieder des Deutschen Verlegervereins sind zugleich Besitzer von etwa 400 Sortimentfirmen. Von ganz besonderem Interesse aber ist es, daß in den Ländern mit Konzessionszwang die Hundertzahl der gemischten Betriebe noch wesentlich höher ist:

In Österreich von 559 Firmen 142 gem. Betriebe = 25,5%,
in der Tschechoslowakei von 436 Firmen 105 gem. Betr. = 24%.

Man sieht daraus, daß es auch in den Ländern mit Konzessionszwang das wirtschaftliche Bedürfnis verhindert hat, Herstellung und Vertrieb durch eine schematische Trennung auseinanderzureißen.

Zu dem alten Wunsche des Sortiments, der Verlag möge jeglichen direkten Verkauf an das Publikum unterlassen — einem Wunsche, dem man nun durch Einführung der getrennten Konzession Gesetzeskraft zu erkämpfen hofft, muß folgendes gesagt werden:

Diejenigen Verlagsparten, die diese Maßnahme nicht nötig haben, sehen ohnehin vom direkten Vertrieb und Verkauf ab und betrachten das Sortiment als den gegebenen alleinigen Vermittler. Die anderen Verlagsparten, die davon nicht absteigen können, sehen in Direktwerbung und -vertrieb einen kostspieligen Notbehelf, bei dem die Ersparnis der Handelsspanne zur Kostendeckung nicht ausreicht. Auch der Spezialverlag, der durch seine Reiseabteilung in direkten Verkehr mit dem Abnehmer tritt, erblickt darin nur eine — allerdings unentbehrliche — Ergänzung der Verkaufstätigkeit des Sortiments, weil an den kleineren Plätzen Spezialbuchhandlungen fehlen und diese Bücher dort weder auf Lager sein noch durch Fachkundige vorgelegt (und auf die Vorlage kommt es entscheidend an!) werden können. Ein großer Teil des Verlags ist aber gezwungen, gegen seinen Wunsch und unter starker finanzieller Belastung die Werbung für seine Neuerscheinungen und vor allem für die älteren Werke mehr oder weniger ausschließlich zu übernehmen, weil die individuelle Vertriebsleistung für die einzelnen Werke unentbehrlich ist, vom Sortiment aber trotz der großen Zahl der Betriebe weder übernommen wird noch überhaupt übernommen werden kann. Nur der schönwissenschaftliche Verlag kann von einer Werbung absehen, die sich an den einzelnen Interessenten wendet; der wissenschaftliche und der Spezialverlag kann es nicht, da die Vertriebsmaßnahmen des Sortiments stets lückenhaft sind und der Verleger fast nie weiß, ob sie den ganzen Käuferkreis erfassen. Solange also das Sortiment nicht durch besondere Vorkehrungen — vielleicht durch die Gründung einer Zentralwerbestelle! — die völlige Übernahme und lückenlose Durchführung des gesamten Betriebes gewährleisten kann, solange kann man dem Verlag nicht versagen, daß er einen Teil seiner hohen Werbungskosten durch direkten Absatz wieder hereinzubringen sucht.

Vergleiche mit anderen Berufszweigen und deren Werbemethoden gehen völlig fehl — natürlich liefert der Fabrikant z. B. einer Zahnpasta, der die allgemeine Reklame für seine Erzeugnisse auf seine in den Preis einkalkulierten Kosten durchführt, nicht direkt an das Publikum, weil er sich an den einzelnen Käufer überhaupt nicht zu wenden braucht. Die große Zahl der über Stadt und Land lückenlos verstreuten Einzelhandelsverkaufsstellen gibt ihm die Sicherheit der Aufnahme seiner ganzen Produktion, die er zudem je nach der Marktlage einschränken oder erweitern kann. Der Verleger aber muß die auf Risiko hergestellte, mehr oder minder große Auflage in mühsamer Werbellinearbeit abzusetzen versuchen. Er darf dabei — und dafür wird der D.V.V. eintreten — dem Sortiment gegenüber keine Wettbewerbsvorteile beanspruchen: Er soll weder durch Gewährung niedrigerer Preise noch durch Durchführung einer Werbung zu einem früheren Zeitpunkt, als der Sortimenter dazu in der Lage ist, diesem die Kunden wegzufangen versuchen, er soll auch bei jeder Werbung ausdrücklich auf den Bezug durch das Sortiment hinweisen, — darüber hinaus aber darf nicht die Forderung an ihn gestellt werden, die Ausführung direkter Bestellungen abzulehnen. Sache des Sortiments muß es sein, selbst durch stärkste Aktivität das Publikum dazu zu erziehen, daß es seine Buchkäufe nur noch im Buchladen tätigt!

Was soll der Verleger tun, wenn es das Sortiment ablehnt oder sich nicht dafür interessiert, seine Bücher fest oder bedingt aufs Lager zu nehmen, sie auszustellen, zur Ansicht zu versenden oder sonst für sie zu werben? Häufig genug mußte der Verleger erst einen Teil der Auflage direkt verkaufen, bis es ihm gelang, durch das Interesse des Publikums auch den Sortimenter zu überzeugen. Verbleibt ihm nicht die Möglichkeit direkter Werbung und direkten Verkaufs, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Produktion überhaupt zu unterlassen — zum eigenen Schaden, zum Schaden des ganzen Buchgewerbes und ohne jeden Nutzen für das Sortiment. Der deutsche Verlag muß mit Ernst und Nachdruck derartige überspitzte einzelhändlerische Wünsche im Interesse der gesamten Buchwirtschaft ablehnen und bekämpfen. Er kann seine Produktion nicht davon abhängig machen lassen, ob das Sortiment sich ihrer annehmen will oder nicht — seine Arbeit steht unter eigenen Gesetzen. Dem Verfasser gegenüber ist er vertraglich und gesetzlich zum Vertrieb mit allen zulässigen Mitteln verpflichtet.

Aber auch dem Buchkäufer kann die eigene Entscheidung darüber, wo er seinen literarischen Bedarf decken will, nicht verwehrt werden. Wünscht er unmittelbar vom Verlag zu beziehen, so kann man ihn ohne seine vorher eingezogene Einwilligung nicht durch eine Buchhandlung beliefern — er will vielleicht gerade mit dieser Firma nichts zu tun haben! Wie soll es ferner mit Lieferungen nach Orten, zumal auf dem Lande, gehalten werden, in denen es keine Buchhandlungen gibt? Wie soll die Belieferung mit Fachzeitschriften erfolgen, die infolge des vom Sortiment gezeigten Mangels an Interesse am Vertrieb jetzt vielfach zu 90 % durch die Post oder direkt durch den Verleger bezogen werden? Gerade auf diesem volkswirtschaftlich so außerordentlich wichtigen Gebiete erscheint es völlig unmöglich, dem Sortiment ein Lieferungsmonopol zu verschaffen, zumal die innige Wechselwirkung zwischen dem Verlag und dem Leser, der auf die Gestaltung seiner Zeitschrift mitbestimmenden Einfluß ausübt, nicht unterbrochen werden darf.

In ihrer letzten Auswirkung würde die Erfüllung der Wünsche des Sortiments zu einer starken Rabattkürzung bei bloßen Besorgungsaufträgen führen müssen — also zu einer Entwicklung, die dem Sortiment kaum lieb sein könnte, die aber aus wirtschaftlichen Zwangsgründen ganz unvermeidlich wäre. Die Lage des Buches gestattet eben eine hohe Rente ohne entsprechende Gegenleistung nicht. Der Zwang, zu niedrigsten Bücherpreisen zu kommen, führt dazu, daß der Rabatt der Leistung angepaßt werden muß.

Es steht noch nicht fest, ob die gesetzliche Einführung der Konzessionspflicht im Buchhandel überhaupt zu erreichen ist; es scheinen mancherlei Bedenken auch bei den maßgebenden Regierungsstellen dagegen vorzuliegen. Nur nebenbei sei erwähnt, daß die Konzession das Sortiment unter Umständen künftig der Möglichkeit berauben könnte, die bisher geführten Nebenartikel, auf die das

kleinere Sortiment, besonders das der Kleinstadt, vielfach entscheidend angewiesen ist, beizubehalten. Wenn es gelänge, den Börsenverein zur Zwangsorganisation auszubauen, wobei ihm die Entscheidung über die Bedingungen der Aufnahme eines Mitglieds selbst überlassen bleibt, so könnte auf die Weiterbehandlung der Konzessionsfrage u. U. völlig verzichtet werden. Zunächst ist ja den Wünschen des Sortiments schon bis zu einem gewissen Grade durch das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels und die darin verfügte Sperrfrist für Neugründungen Rechnung getragen.

Kommt es aber zur Konzessionierung des Buchhandels, so wären bei der Durchführung folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Zulassungsbedingungen wären etwa analog der österreichischen Durchführung zu regeln (Vollkonzession für alle Buchhandelszweige, Teilkonzession, Einzelkonzession für bestimmte Erzeugnisse, dabei Berücksichtigung der Wiederverkäufer und Buchhändler). Allerdings ist dabei eine maßgeblichere Mitwirkung der Berufsorganisation zu fordern, die die Bedarfsfrage paritätisch zu prüfen und zu entscheiden hat.

2. Den bei Einführung der Konzessionspflicht bereits bestehenden Betrieben kann die Konzession nur dann verweigert werden, wenn sie zu Beanstandungen, die zu einer Konzessionsentziehung führen müßten, Anlaß gegeben haben.

3. Die konzessionierten Betriebe sind durch Zwangsmitgliedschaft mit dem Börsenverein und dem für sie maßgebenden Fachverein in Verbindung zu bringen und den Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen zu unterstellen.

4. Da viele Wirtschaftsgruppen die Einführung der Konzession fordern, wird vermutlich (falls die Regierung überhaupt diesen Gedanken weiter verfolgt, der an sich nichts mit der berufsständischen Gliederung der Wirtschaft zu tun hat) nur ein Rahmengesetz erlassen werden. Der Entwurf der Buchhandelskonzessions-Sonderbestimmungen müßte von einem paritätischen Ausschuss des Börsenvereins unter Hinzuziehung von Juristen aufgestellt bzw. überprüft werden.

Der Verlag hält die Konzession für seine Fachgruppe nicht für erforderlich, so erwünscht es ihm wäre, die zahllosen Selbst- und Gelegenheitsverlage von Beamten, Druckereien usw. einer Aufsicht ihrer Vertriebsmethoden unterstellt zu sehen. Er widerspricht der Einführung nicht ausdrücklich, um des Sortiments willen, denn er erblickt im regulären Sortiment die gegebene Vertriebsform für den Buchhandel und ist bereit, dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen und zur Erhaltung und Stärkung des Sortiments insbesondere durch die Gewährleistung voller Wettbewerbsfähigkeit beizutragen. Er muß aber immer wieder darauf hinweisen, daß das Sortiment den Abbau irgendeiner Art von Vertriebsstellen mit Recht erst dann verlangen kann, wenn es in der Lage ist, deren Leistungen im vollen Umfange selbst zu übernehmen. Dazu gehören große organisatorische Maßnahmen, und die Zukunft muß lehren, ob das Sortiment zu deren Schaffung willens und fähig ist. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, etwa anzunehmen, daß der durch Ausschaltung von Buchhandel, Warenhaus und Direktvertrieb frei werdende Buchabsatz dem konzessionierten Sortiment zuwachsen würde — er würde zum größeren Teile einfach verlorengehen.

3. Ausschaltung der Betriebe der öffentlichen Hand sowie des Verlags und Vertriebs der Gewerkschaften, Vereine, politischen Parteien usw.

Der Kampf gegen die Betriebe der öffentlichen Hand, der von der gesamten Wirtschaft seit vielen Jahren geführt wird, dürfte durch ein Eingreifen der Regierung hoffentlich bald siegreich beendet werden, wenn es auch keineswegs ganz leicht sein wird, hier im Handumdrehen alte, liebgewordene Gewohnheiten und Einrichtungen zu beseitigen, deren Beibehaltung als im behördlichen Interesse liegend verteidigt werden wird. Es kann keine unüberwindbaren Schwierigkeiten machen, von Behörden herausgegebene Werke und Zeitschriften dem regulären Verlag zum Voll- oder Kommissionsverlag zu übergeben; Behördenbuchhandlungen aber haben so wenig eine wirtschaftliche Berechtigung wie andere Versorgung-, Konsum- und Beschaffungsstellen. Auch die buchhändlerische Betätigung der öffentlich-rechtlichen Unternehmungen (Reichsbahn, Reichspost und ihre Betriebe), sowie der sehr häufige

Selbstverlag von Beamten ist zu bekämpfen, nicht weniger aber auch die stille Beteiligung der öffentlichen Hand an nach außen hin privat erscheinenden Firmen. Staatliche Zuschüsse zur Herausgabe von Werken und Zeitschriften sollten, abgesehen von Werken, die im Staatsauftrag hergestellt werden, nur durch die Notgemeinschaft vermittelt werden.

Die Frage der Vereinsbuchhandlungen bedarf erneuter Überprüfung. Sie sind nicht allenthalben entbehrlich; so vermitteln sie z. B. im religiösen Schrifttum einen sehr wesentlichen Teil des Gesamtabsatzes. Die Gewerkschaften und andere aus Mitgliedsbeiträgen unterhaltene Körperschaften sollten sich des ihnen wesensfremden Buchhandels völlig enthalten und ihren Mitgliedern lieber entsprechende Beitragsermäßigungen zugute kommen lassen. Der neue Staat wird ihnen voraussichtlich ohnehin keine Thesaurierungspolitik mehr gestatten, deren letztes Ziel immer die Möglichkeit der Führung von Machtkämpfen war.

Auch politische Parteien können sich zur Verbreitung ihres Schrifttums der Privatwirtschaft bedienen. Es erscheint sogar dringend erwünscht, auf diese Weise die Möglichkeit der Schaffung neuer selbständiger Existenzen herbeizuführen.

Die Vielgestalt der Vereinszeitschriften und ihr Zusammenhang mit dem Privatverlag muß erhalten bleiben, soweit es sich um eingeführte, gut geleitete und dem inneren Bedürfnis des betreffenden Faches entsprechende Unternehmungen handelt. Ihre Erziehung durch »Mammutzeitschriften« widerspricht dem kulturellen, spezifisch deutschen Bedürfnis nach umfassender und allseitiger Darstellung und würde einer Verödung auf großen Gebieten fachlicher Belehrung gleichkommen, zumal die kleineren Zeitschriften in erster Linie den einzelnen Sondergebieten und den besonderen landschaftlichen Belangen zu dienen haben.

4. Für den festen Ladenpreis, gegen Anreizpreise, Preisüberlegungen und unwirtschaftliche Preisdrückung.

Der vorläufigen Außerkräftsetzung des § 11 und der völligen Beseitigung des § 12 der Verkaufsordnung stimmt der Verlag zu. Das Übermaß der bisherigen Anwendung des als Ausnahme gedachten § 11 hat diese Maßnahme ohnehin ad absurdum geführt, sodaß der Zeitpunkt der Rückkehr zu einer vernunftgemäßen Gestaltung gekommen ist. Immerhin muß bei der Neufassung des § 11 der wirtschaftlich berechnete Gesichtspunkt gewahrt bleiben, daß der an der Herausgabe eines Buches oder einer Zeitschrift finanziell maßgeblich beteiligte Verein (Behörde) bei Abnahme einer größeren Menge einen Vorzugspreis beanspruchen kann. Es bleibt zu prüfen, ob dabei die Bestimmungen über den Subskriptionspreis sinngemäße Anwendung finden können. Unterlagen für die Neuregelung lassen sich dem Material über die letzten Verkaufsordnungsverhandlungen entnehmen. Grundsätzlich soll bei solchen Lieferungen das Sortiment unter Zubilligung einer mäßigen Vermittlergebühr eingeschaltet bleiben. Im übrigen ist auf möglichste Zurückdämmung dieser Fälle und auf weitestgehende Vereinfachung der betreffenden Bestimmungen hinzuwirken.

Der Wegfall des Mengenpreises wird begrüßt, nachdem dieser seinen eigentlichen Zweck der Einschränkung der sonstigen Anreizpreise nicht erfüllt hat.

Daß im übrigen auf gewisse, alteingeführte und den Bedürfnissen entsprechende Vorzugspreise, die allgemeingültig sind und öffentlich bekanntgegeben werden, nicht verzichtet werden kann, ist bereits durch Aufrechterhaltung des § 13 V.D. anerkannt worden.

Es ist weiterhin zu begrüßen, daß der Organisation in Zukunft eine gewisse Einwirkung auf die Preisgestaltung zugestanden werden soll. Wenn z. B. ein bestimmtes System der Herausgabe und der Preisbildung bei Zeitschriften dahin führt, daß dem deutschen wissenschaftlichen Verlag in seiner Gesamtheit mit dem Boykott deutscher wissenschaftlicher Literatur im Ausland gedroht wird, so erfordert der Gedanke des Gemeinutzes ein Eingreifen und die Abstellung eines solchen Mißstandes. Im übrigen wird die »Preisprüfungsstelle« des Börsenvereins nur in ganz extremen Fällen die Möglichkeit haben, gegen Preisüberlegungen und unwirtschaftliche Preisdrückung vorzugehen, da gerade die Preiskalkulation von vielen unfassbaren Faktoren abhängt und die Preisfestsetzung der Entscheidung dessen unterliegen muß, der das Risiko trägt.

5. Forderung der staatlichen Gehilfenprüfung.

Diese Forderung wird vom Verlag unterstützt; auch die Verlagslehrlinge, soweit sie zu Verlags- und nicht nur zu Bürogehilfen ausgebildet werden, werden in das Prüfungsverfahren einbezogen werden müssen. Wird die Prüfung zur Zwangseinrichtung, so werden jährlich 1000—1200 Lehrlinge zu prüfen sein. Die Mitwirkung des Staates kann dem Prüfungszeugnis allenfalls vermehrtes Ansehen geben, Träger der vielen Kleinarbeit, die eine wirklich fachliche Prüfung macht, wird aber unter allen Umständen der Buchhandel bleiben müssen. Die amtlichen Stellen werden sich besonders für die staatsbürgerliche Qualität der Vorbildung der Prüflinge interessieren.

6. Wiederauffüllung der Kulturetats.

Es erübrigt sich, das große Interesse zu betonen, das der gesamte Buchhandel an dieser Frage hat. Hier müßte in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda sowie mit dem Reichsinnen- und dem Unterrichtsministerium eine planmäßige Kulturpolitik einsehen. Ganz besonders wäre dabei der Gedanke eines Büchereigesetzes in den Vordergrund zu rücken und die Schaffung eines solchen Gesetzes vom Buchhandel zusammen mit den Büchereiorganisationen zu fordern, um der Kulturarbeit im Büchereiwesen eine feste finanzielle Grundlage zu geben. Die nahezu katastrophale Lage des Buchhandels, der ja sonst nicht nach Staatshilfe gerufen hat, erfordert es, daß seine Bemühungen in dieser Frage unablässig fortgesetzt werden.

7. Abbau und Überführung der Buchgemeinschaften.

Den Buchgemeinschaften ist nicht abzusprechen, daß sie weitverzweigte Vertriebsorganisationen aufgebaut haben und daß sie auf diese Weise viele abseits wohnende Menschen zu dauernden Bücherkäufern machten. Es ist nicht zu erwarten, daß dieser Umsatz, wenn er unterdrückt wird, dem Sortiment voll zuwächst. Weist man die Buchgemeinschaften für die Herstellung auf bestehende Verlage hin, so soll man auch dafür sorgen, daß sie ihre Geschäfte mit immer wieder andern Verlegern tätigen, sonst kommt es so, daß die herstellenden Verlage zwar nominell selbständig sind, daß sie durch die großen Aufträge aber in Abhängigkeit von den Buchgemeinschaften geraten oder daß diese eigene Verlage auch weiterhin verdeckt besitzen. Den Vertrieb aufs Land und an abseits wohnende Bezieher sollte man der Zentralorganisation überlassen. Jedenfalls darf für den Abnehmer kein Zwang entstehen, bei einer bestimmten Buchhandlung das Buch entgegenzunehmen. Ebenjowenig wird die Buchhandlung allen der Buchgemeinschaft angehörigen Beziehern Kredit eröffnen wollen. Beachtlich ist, daß auch hier die Dezentralisierung ohne weiteres eine Verteuerung nach sich ziehen wird. Vom Konsumenten aus gesehen müßte der Sortimentsbuchhandel mit dem Zwischengewinn zufrieden sein, der dem heutigen Spesenatz für Vertrieb bei den bestehenden Buchgemeinschaften entspricht.

Was am Gedanken der Buchgemeinschaften gut und begrüßenswert ist, sollte vom Buchhandel übernommen werden. Auch auf anderen Kulturgebieten (z. B. dem Theater) hat sich der Gemeinschaftsgedanke als fruchtbar erwiesen.

8. Beseitigung des Bücherverlags und -vertriebs der Warenhäuser.

Die Warenhausfrage erfordert genaueste Prüfung aller Zusammenhänge. Es ist zu unterscheiden zwischen den mittleren Warenhäusern, die auch heute noch fast ausschließlich ladenpreisfreie Bücher verkaufen, und den großen Warenhäusern, die vollkommen eingerichtete Buchabteilungen unter sachmännischer Leitung und mit buchhändlerischem Verkaufspersonal besitzen. Der Warenhausbuchhandel ist entstanden aus dem Handel mit Auflagereften, die sich ihres billigen (Ramsch-) Preises wegen vorzüglich zu »Anreizern« eigneten. Es ist nicht zu verkennen, daß auch der Warenhausbuchhandel in gewissem Umfang eine kulturelle Aufgabe erfüllt hat: neben viel minderwertigem hat er doch auch große Restbestände guter Literatur an ein Publikum herangebracht, das sonst gar nicht in Berührung mit dem Buche gekommen wäre. Solange das große Problem noch ungelöst ist, wie der Buchhandel seine Arbeit auf die breiten Volksschichten ausdehnen, wie er an den einfachen Mann, die einfache Frau herankommen kann, die sich erfahrungsgemäß nicht in die eigentlichen Buchläden trauen, —



Jetzt ins Fenster:

Die Sommerküche

von Elisabet Neff
Kartonierte RM 1.60



Franckh / Stuttgart

Neue Preise ab heute:

Gachtgens, Auf Großmutter's Landgut
— Winterleben auf Großmutter's Landgut
In Halbleinen je RM 2.— ord.
Ernte-Verlag, Potsdam.

v. Gaubeder, Vom Fischerdorf zur Otternburg
In Ganzleinen RM 2.80 ord.
Stiftungsverlag, Potsdam.

Bezugsbedingungen

können nur im Bestellzettel angebracht werden.

Für das Inserat empfiehlt sich der Hinweis:

Bezugsbedingungen siehe Bestellzettel.

(Vergl. die im Börsenblatt Nr. 98 vom 29. IV. 30 und Nr. 155 vom 8. VII. 30 veröffentlichte Bekanntmachung des Gesamtvorstandes des B. V. vom 15. April 1930.)

*

GESCHÄFTSSTELLE
DES BÖRSENVEREINS
DER DEUTSCHEN
BUCHHÄNDLER
ZU LEIPZIG

AM 15. JUNI ERSCHIEN



HUGO HERRMANN

PALÄSTINA WIE ES WIRKLICH IST

DAS NEUESTE WERK ÜBER PALÄSTINA

360 SEITEN 72 FOTOBILDER
2 KARTEN

AKTUELL und WERTVOLL

FÜR JEDEN PRAKTISCHEN INTERESSENTEN.

DAS LAND / STÄDTE UND DÖRFER / WOVON LEBT TEL AVIV? / DIE SCHAU VOM KARMEL / ALTNEULAND / MENSCHEN, TIERE UND PFLANZEN / VOM WOHNEN / VERKEHRSMITTEL / EIN PAAR ZIFFERN / DER JÜDISCHE BAUER / DIE GESELLSCHAFT / KONJUNKTUREN / BLICK ÜBER DIE GRENZEN / NEUE ODER ALTE WEGE? / RÜCKBLICK / USW. USW.



FIBA-VERLAG · WIEN-LEIPZIG

Otto Maier

K.-G. Grosso und
Kommiss.-Geschäft

Leipzig C 1, Postfach 72

*

Günstigster Bezug
aller nationalsozialistischen
Zeitschriften aus einer Hand.

*

Arbeitertum, Zentralorgan d. Arbeitnehmergebände. Halbmonatlich —.20

Brennessel, Die. Die polit.-satirische Wochenschrift d. nat. dtsh. Freiheitsbew. je —.30

Deutschland, Das neue. Monatschrift f. d. dtsh. Freiheitsbew. u. nationalsozialist. Weltanschauung . . . je —.70

Flammenwerfer, Der. Werbekampfbild der nationalsoz. Bewegung je —.10

Illustrierter Beobachter. Zentralorgan der N.S.D.A.P. je —.20

Kultur-Wacht, Deutsche. Wöchentlich —.30

Nation und Staat, pro Semester 12.30

Nationalsoz. Landpost. Zentralorgan des nationalsoz. Landvolks je —.20

Nationalsozialist. Monatshefte. Die wissensch. Zeitschrift d. N.S.D.A.P. . . . je —.60

N.S. Beamtenzeitung. Monatlich —.20

N.S. Erziehung. Halbmonatlich —.15

N.S. Frauenwarte, Halbmonatlich —.25

N.S. Funk. Die Wochenschrift d. N.S.D.A.P. . . . je —.20

N.S. Lehrerzeitung. Monatlich —.20

Post, Die braune. N.S. Sonntagszeitung. Wöchentl. —.20

Rätselbote, Der braune. Die Kreuzworträtselzeitung je —.10

Recht, Deutsches. Organ d. Bund. d. N.S. Juristen je —.60

Reichswart. Hrog. Graf E. Reventlow. Wöchentlich —.15

S.A. Mann, Der. Amtl. Organ d. obersten S.A. Führers Adolf Hitler . . . je —.20

Sender, Der. Die nationale Funkzeitschrift . . . je —.23

Volk im Werden, pro Semester 4.50

Völkischer Beobachter, Kampfbild d. nation. Bewegung Großdeutschlands. je —.15

Weltkampf. Monatschrift f. Weltpolitik u. die Judenfrage aller Länder . . . je —.50

Wille und Macht . je —.30

*

Wir liefern zu Originalpreisen
der Verleger

Z

ZUR AUSGABE LIEGEN BEREIT:

Z

Grundsätze und Ziele neuzeitlicher Landwirtschaft

Von Oberlandwirtschaftsrat Dr. Th. Wölfer, Schleswig

Zehnte, neubearbeitete Auflage
Band V: Der Hof

Gebäude und Maschinen, Geschäftszimmer
und Rechnungswesen, Kauf und Pacht

Mit 34 Textabb. / Gr.-8° / (237 S.) / (Gew. 470 g). Geb. RM 5,20
Band IV (Die Tierzucht) und Band V (Der Hof) in einem
Band gebunden RM 10,50

Der fünfte Band bespricht die Gebäude, Maschinen und Betriebs-
berechnungen in der gleichen vorbildlich praktischen und neu-
zeitlichen Art, die dem Gesamtwerk seinen großen Erfolg und
seine einzigartige Stellung in der landw. Praxis gebracht haben.

Ankündigungen unberechnet! Fortsetzungsliste nachsehen!
*Interessenten: Jeder Landwirt ohne Ausnahme, Landwirtschafts-
beamte, Lehrer und Studierende der Landwirtschaft, Landwirtschafts-
schulen und Wirtschaftsberatungsstellen, landw. Vereine, Land-
maschinenhandlungen.*

*

Der Landwirtschaftslehrling

Ein Buch für angehende Landwirte und deren Berater

Von Dr. Gustav Böhme, Ökonomierat

Zwölfte Auflage, neubearbeitet von
Oberlandwirtschaftsrat Dr. Th. Wölfer, Schleswig
Gr.-8° / 274 S. / (Gewicht 570 g) / Geb. RM 5,40

Das klassische Vorbereitungsbuch für den jungen Landwirt
in 12., völlig neubearbeiteter Auflage. Eltern und Erziehern
bietet es zugleich einen umfassenden Überblick über die An-
forderungen und Aussichten des landwirtschaftlichen Berufes.
Dem Lehrherrn erleichtert es in vorbildlicher Weise die Aus-
bildung seines Lehrlings. Ein Buch, das Sie kraft seiner einzig-
artigen Sonderstellung auch in seiner neuen Auflage partien-
weise absetzen können.

Ankündigungen unberechnet!

*Interessenten: Praktische und angehende Landwirte, Landwirt-
schaftsschulen u. Wirtschaftsberatungsstellen, Berufsberatungsstellen.*

*

Neuzeitliche Milchgewinnung, bearbeitung und abgabe

unter besonderer Berücksichtigung des Reichsmilchgesetzes

Von Hellmuth Niemeier,

Milchwirtschaftliche Zentralstelle Güstrow

Zweite, völlig neubearbeitete Auflage
des Lehrheftes „Hygiene der Milch“
(Molkereitechnische Lehrhefte, Heft 10)

Mit 25 Textabb. / Gr.-8° / 94 Seiten / (Gewicht 190g)
Steif broschiert RM 2,80

(Partiepreise: 20 Stück je RM 2,38; 50 Stück je RM 2,10;
100 Stück je RM 1,50)

Das praktische Buch vermittelt dem Molkereifachmann diejeni-
gen Kenntnisse, die er nicht nur nach dem Reichsmilchgesetz,
sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen zum Zweck der Ge-
winnung, Bearbeitung und des Verkaufes einer einwandfreien
Qualitätsmilch beherrschen und berücksichtigen muß.

*Interessenten: Praktische Landwirte, Molkereifachleute, insbeson-
dere die Molkereifachschulen, Milchwirtschaftliche Institute, Land-
wirtschaftsschulen, Landw. Vereine sowie der gesamte Milchhandel.*

Westdeutschland als Markt für Milch und Milcherzeugnisse

Von Privatdozent Dr. A. Schürmann, Bonn-Poppelsdorf

(Ber. u. Ldw., 81. Sdhft.) / Mit 35 Abb. und 2 Karten / Gr.-8°
201 Seiten / (Gewicht 390 g) / RM 16.- (Vorzugspreis für
die Abonnenten der „Ber. u. Ldw.“ RM 14.-)

(Partiepreis: 20 Sonderhefte, auch gemischt mit anderen Heften
der Sammlung, mit 15% Nachlaß)

Ein für die milchwirtschaftliche Praxis ebenso wie für die ein-
schlägigen Organisationen und die Behörden grundsätzlich wich-
tiger Beitrag zur Regulierung des westdeutschen Marktes für
Milch, Butter und Käse. In seinen programmatischen Ausführ-
ungen besitzt er größte Bedeutung für alle beteiligten Kreise.
Ankündigungen unberechnet! Fortsetzungsliste nachsehen!

*Interessenten: Molkereibesitzer, Molkereien, Molkerei-Lehranstal-
ten, Milchwirtschaftliche Institute, Molkereigenossenschaften, land-
wirtschaftliche Vereine und Behörden, Landwirtschaftskammern,
Agrarpolitiker, Volkswirte, Bibliotheken.*

*

Erzeugung und Absatz von Eiern in Nordwestdeutschland

unter besonderer Berücksichtigung der Genossenschaften

Von Dipl. Landwirt Dr. W. Kalkoff, Bonn-Poppelsdorf

(Ber. u. Ldw., 80. Sdhft.) / Mit 3 Karten und 2 graphischen Dar-
stellungen / Gr.-8° / 80 Seiten / (Gewicht 160 g) RM 7,80
(Vorzugspreis für die Abonnenten der „Ber. u. Ldw.“ RM 6,80)

(Partiepreis: 20 Sonderhefte, auch gemischt mit anderen Heften
der Sammlung, mit 15% Nachlaß)

Die Arbeit zeigt für Nordwestdeutschland die Zusammenhänge
von Erzeugung, Verbrauch, Preisgestaltung und Absatzorgani-
sation für Eier und gibt grundsätzlich wichtige Anregungen
für die zweckmäßigste Organisation des Absatzes auf genossen-
schaftlicher Basis, deren Ausgestaltung heute im Brennpunkt
des Interesses steht.

Ankündigungen unberechnet! Fortsetzungsliste nachsehen!

*Interessenten: Eiergrosshandlungen, Eierimporteure, Eierverwer-
tungs- und -absatzgenossenschaften, Eiersammelstellen und -absatz-
zentralen, Geflügelfarmen, Geflügelzuchtverbände, landw. Genossen-
schaften und Organisationen, Landw.-Kammern, Industrie- und
Handelskammern, Agrarpolitiker, Bibliotheken.*

*

Bau und Beschickung von Grubensilos

Eine Anleitung für die Praxis von

Prof. Dr. A. Tiemann und Dipl. Landwirt E. Rehm,
Tschechnitz

Zweite, neubearbeitete Auflage

Mit 22 Textabb. / 28 Seiten / (Gewicht 60g) RM 1,40

(Partiepreise: 25 Stück je RM 1,25; 50 Stück je RM 1,05)

Die Versorgung des Viehs mit wirtschaftseigenem Futter ist
einer der Grundpfeiler jedes landw. Betriebes. Sie bedingt die
Erhaltung des Futters für den Winter durch Silage. Das beste
und billigste Hilfsmittel hierzu ist der Grubensilo, dessen An-
lage, Beschickung und Betrieb in der vorliegenden, wegen
seiner praktischen Brauchbarkeit nach kürzester Zeit bereits
in 2. Auflage erscheinenden Anleitung eine eingehende Dar-
stellung findet.

*Interessenten: Mittlere und kleinere Landwirtschaftsbetriebe,
landw. Vereine und Organisationen, ländliche Baumeister.*

VERLAG VON PAUL PAREY IN BERLIN

Ⓩ ZUR AUSGABE LIEGEN BEREIT: Ⓩ

Die Zucht des Schafes

Von Prof. Dr. R. Gärtner, Jena

(Anleitungen der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde, Heft 24)

Mit 3 Textabb. / Gr.-8° / 20 Seiten / (Gewicht 40g) RM 1.—
(Partiepreis: 25 Stück je RM —.80)

Eine kurzgefaßte praktische Anleitung für die Zucht des Schafes, die für jeden Schafhalter wertvolle Anregungen enthält. Fortsetzungsliste nachsehen!

Interessenten: Praktische Landwirte, Tierhalter, Landwirtschaftsschulen, Wirtschaftsberatungsstellen, Landwirtschaftsbeamte, landw. Vereine und Organisationen.

*

Taschenatlas der Gemüsekrankheiten

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. O. Appel, Berlin-Dahlem unter Mitwirkung von Dr. H. Bremer, Aschersleben

Mit 24 Farbendrucktafeln nach Originalen von August Dressel

(Pareys Taschenatlanten Nr. 11)

8° / (Gewicht 160g) / Kartoniert RM 5.— / (Partiepreise: 10 Stück je RM 4.50; 25 Stück je RM 4.—; 100 Stück je RM 3.80)

Der neue Atlas stellt auf 24 Farbentafeln die wichtigsten Gemüsekrankheiten naturgetreu dar und erläutert im Begleittext die Krankheitserscheinungen u. Bekämpfungsmaßnahmen. Bei dem Aufschwung des Gemüsebaues und der damit verbundenen Gefahr großer Schädigungen durch Krankheiten und Schädlinge ist er als vorzügliches Hilfsmittel zur sachgemäßen Schädlingsbekämpfung von größter Absatzfähigkeit.

Ankündigungen unberechnet! Fortsetzungsliste nachsehen!

Interessenten: Landwirte, Landwirtschaftsberater, Gärtner und Gartenbesitzer, Pflanzenschutzstellen. Insbesondere sind die landwirtschaftlichen und Gartenbauvereine unter Hinweis auf die Partiepreise systematisch zu bearbeiten.

*

Die Praxis der Bodenbearbeitung im Gartenbau

Von Gartenbauinspektor Wilh. Mendorff, Finkenwalde

(Gärtnerische Lehrhefte, Heft 44)

Mit 28 Textabb. / Gr.-8° / 91 Seiten / (Gewicht 170g) Steif broschiert RM 2.60

(Partiepreis: 20 Hefte, auch gemischt mit anderen Heften der Sammlung, mit 15% Nachlaß)

Die erste zusammenfassende Darstellung der für die gärtnerische Praxis wichtigen bodenkundlichen Fragen, die zugleich über die richtige Auswahl der Maschinen u. Geräte unterrichtet. Fortsetzungsliste nachsehen!

Interessenten: Berufsgärtner, insbesondere die Junggärtner, Gärtner-Lehranstalten.

*

Acta Borussica

Denkmäler der Preuß. Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert Herausgegeben von der Preuß. Akademie der Wissenschaften

Die Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I.

Darstellung mit Aktenbeilagen von Carl Hinrichs Gr.-8° / 503 Seiten / (Gewicht 980 g) / Geb. RM 36.—

Als Ergänzung zu den Bänden über die Seidenindustrie (1892) behandelt der vorliegende Band die Neubegründung der altheimischen Wollindustrie in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. unter Einführung der kapitalistischen Betriebsweise und stärkster Förderung und Leitung des Staates im Rahmen seiner merkantilistischen Gewerbepolitik.

Werbekarten unberechnet! Fortsetzungslisten nachsehen!

Interessenten: Historiker, volkswirtschaftliche, politische und historische Institute, Behörden und Bibliotheken.

VERLAG PAUL PAREY / BERLIN

Von den Ver Sortimenten

Koehler & Volkmann A.-G. & Co., Leipzig
Koch, Neff & Dettinger S. m. b. H. & Co., Stuttgart

beziehen Sie die

Nationalsozialistische Literatur

bei schnellster Bedienung

mit größter Gewichtsausnutzung

Standardwerke und Neuaufnahmen der letzten Zeit:

- Brandt, Rolf, Albert Leo Schlageter. Leben u. Sterben e. deutschen Helden. M. 14 Abb. DK 1.80, DL 2.70
- Düres Vaterländische Bücherrei:
26: Jaum, R., Schlageter StBr —.25
- Eckhart, Klaus, Adolf Hitler. Ein Volksbuch DK —.80
- Feder, Gottfr., Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage. (Bibl. Nationalf. 35) Br 1.20
- Hördt, Ph., Der Durchbruch d. Volkheit u. d. Schule. Br 1.80
- Killing, M. v., Die SA. in Wort und Bild. M. 34 Abb. StBr 2.—, DL 3.—
- Leers, Joh. v., Reichskanzler Adolf Hitler. M. 19 Abb. Erweiterte Ausg. (Männer u. Mächte). StBr 2.—, DL 3.—
- Mend, Hans, Adolf Hitler im Felde 1914—18. M. mehr. Tafeln StBr 2.60
- Rehbein, Arth., Leben u. Sterben Albert Leo Schlageters. DK 1.80, DL 2.70
- Reitmann, Etw., Horst Wessel. Leben u. Sterben. M. Abb. StBr 1.80, DL 2.80
- Rosenberg, Alf., Der Mythos d. 20. Jahrhunderts. DL 13.50
- Schmidt-Paull, Edg. v., Hitlers Kampf um die Macht. 1932. Ungekürzte Volksausg. D 1.80
- Die Männer um Hitler DL 4.50
- Schulze-Pfäzler, Gerh., Hindenburg u. Hitler zur Führung vereint. M. etwa 75 Bild. DK 2.85, DL 3.25
- Beck, Geistige Grundlagen d. neuen Erziehung, dargestellt a. d. nationalsozialist. Idee DL 6.—
- Beyer, Karl, Jüdischer Intellekt u. deutscher Glaube. Br 1.20
- Bley, Wulf, SA. marschiert DK 2.80
- Deutschland, Das neue, u. d. Judenfrage DK 3.—
- Gandert, Wilh., Von 7 Mann zum Volk. III. Geschichte d. NSDAP. StBr 2.85
- Goebbels spricht (Reden.) (Stalling-Bücherei 45/46). DfPp 1.50
- Gravelli, Hitler, Mussolini u. d. Revision DK 1.80
- Koepf, Friedr., Die geistigen Wegbereiter d. neuen Reiches etwa Br 1.20
- Krieg, Ernst, Die deutsche Staatsidee aus dem Erziehungsgedanken u. Entwicklungsgedanken DL 4.40
- Völkischer Gesamtstaat u. nationale Erziehung DK 1.25
- Reichle, Herm., Reichsbauernführer Darré. Der Kämpfer um Blut u. Boden StBr 1.—
- Rosen, Curt, Die nationalsozialistische Revolution DL 10.—
- Schmahl, Eug., Der Aufstieg d. nationalen Idee DL 4.80
- Schramm, Heinz, Das Hitlerbuch der deutschen Jugend. DK 1.80
- Sohns, H., Kampf u. Aufstieg des Nationalsozialismus zum Dritten Reich DK 2.80
- Uniformen, Die, der SA., SS. u. des Stahlhelm. DK 1.50
- Wisser, Eva Maria, Kämpfen und Glauben. Aus dem Leben eines Hitlermädel DK 1.80, DL 2.80

Sammeln Sie diese Listen,

Sie jeden Mittwoch erscheinen werden!



Die Revolutionierung der Presse im nationalsozialistischen Staat

THEODOR LÜDDECKE

Die Tageszeitung als Mittel der Staatsführung

Die bisherige Form der Presse zwang sie nur allzuoft, Parteien oder Interessenten zu dienen und dabei die Interessen des Staates erst in zweiter Linie zu berücksichtigen. Die siegreiche nationalsozialistische Revolution, die ja die Totalität des Staates anstrebt, muß hier neue Formen schaffen. Es kommt darauf an, an Stelle der Vielheit der Meinungen die Macht der Einheit zu setzen. Die Presse muß zu einem Werkzeug moderner Massenformung und Massenlenkung werden, das dem Staate zur Verwirklichung seiner hohen Ziele willig zur Verfügung steht. Es ist ein in seinen Wirkungen noch gar nicht abzusehendes Verdienst vom Verfasser, diese Fragen aufgegriffen zu haben und sie einer möglichen Lösung zuzuführen.

Kartonierte RM. 4.50. Leinen RM. 5.70

HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT

VORZUGSANGEBOT 

VERLAG VON THEODOR STEINKOPFF, DRESDEN U. LEIPZIG

Soeben erschienen:

OPTISCHE MESSUNGEN
DES
CHEMIKERS U. MEDIZINERS

Von

DR. FRITZ LÖWE, Jena

Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage
(Technische Fortschrittsberichte Band VI)

XIII, 206 Seiten, mit 58 Abb., 4 Spektraltafeln und zahlreichen Tabellen. Preis geheftet RM 9.—, gebunden RM 10.—

Das Buch hat in allen beteiligten Kreisen eine ungeteilte Aufnahme gefunden und sich als ein wertvolles Orientierungsmittel erwiesen. Die Neuauflage hat eine durchgreifende Neubearbeitung und eine wesentliche Erweiterung erfahren unter Hinzunahme eines Kapitels über „Photometrische Meßmethoden“. Unter jeweiliger Voranstellung der Besprechung apparativer Neuerungen werden Entwicklung und derzeitiger Stand der angewandten Spektroskopie und Photometrie der Refraktometrie u. Interferometrie des Chemikers u. des Mediziners beschrieben. Fast alle Abbildungen wurden durch neue ersetzt; darüber hinaus fanden noch einige lehrreiche Spektraltafeln und eine große Anzahl instruktiver Tabellen Aufnahme.

Interessenten sind: Alle Physiker, Chemiker, medizin. Laboratorien u. Kliniken, Physiologen, Bakteriologen, Pharmakologen und insbesondere alle Industrien, die mit spektralanalytischen, refraktometr. und interferometr. Methoden arbeiten wie z. B. die Öl-, Fett-, Wachs- und Zuckerindustrie, Gärungs- u. Nahrungsmittelindustrie, die photograph. Industrie, ferner die Biochemiker und Mediziner (z. B. für Magensaft-, Eiweiß-, Blut-, Harnuntersuchungen usw.)

Legen Sie den Band vor allem auch den Beziehern der 1. Auflage vor (1925 erschienen), da es sich hier um eine völlige Neubearbeitung handelt.

GRUNDLAGEN
DER PHOTOCHEMIE

Von

DR. K. F. BONHOEFFER
ord. Professor und Direktor des Instituts für physikalische Chemie an der Universität Frankfurt a. M.

DR. P. HARTECK
Kaiser-Wilhelm-Institut f. physikalische Chemie u. Elektrochemie Berlin-Dahlem, Priv.-Doz. f. Chemie an der Univ. Berlin

VIII, 290 Seiten, mit 73 Abbildungen und 90 Tabellen
Preis RM 28.—, gebunden RM 29.—

(Band I der Sammlung „Die chemische Reaktion“. Hrsg. von Prof. Dr. H. Mark (Wien) u. Prof. Dr. M. Polanyi (Berlin-Dahlem))

Das Buch vermittelt die Kenntnisse, welche Vorbedingung für ein wirkliches Verständnis der Photochemie sind und so eine Einführung in deren Grundlagen geben. Das Buch ist in erster Linie für den Chemiker bestimmt, der sich mit Photochemie befassen und sich die nötigen Grundlagen aneignen will. Darüber hinaus dürfte es aber auch dem Wissenschaftler u. Fachgelehrten selbst manche wertvolle Anregung geben. Die Adsorptionsspektren und deren Deutung, sowie unsere Kenntnisse über das Verhalten angeregter Moleküle und freier Atome sind wegen ihrer großen Bedeutung für das Verständnis der Lichtreaktionen besonders eingehend behandelt.

Interessenten sind: Photochemiker, Physikochemiker, Chemiker, Film- u. Trockenplattenfabriken, Fabriken photographischer Papiere, Optische Werke usw.

Anmerkung: Mit diesem Bande wird die neue Sammlung: „Die chemische Reaktion. Fortschrittsberichte über Katalyse und Reaktionskinetik“ eröffnet. Eine Anzahl weiterer Bände befindet sich in Vorbereitung.

DER
BAU DES ACKERBODENS

Gemeinverständlicher Abriß
der auf den Ackerboden angewandten Kolloidforschung
von

DR. PAUL EHRENBURG

o. Professor und Direktor des Agrarkulturchemischen und Bakteriologischen Instituts der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

VIII, 96 Seiten mit 2 Abb. (1933). Preis RM 4.50

Es handelt sich hier um eine kurze zusammenfassende Darstellung kolloidchemischer Betrachtungsweise und Eigenschaften des Ackerbodens, die in erster Linie den Bedürfnissen des praktischen Landwirts und Studierenden Rechnung trägt. In gemeinverständlicher Weise, zum Teil an bekannte wichtige Erscheinungen des Bodens anknüpfend, wird der Aufbau des Ackerbodens bis zur vollendeten Bodengare behandelt. Es eröffnen sich damit neue Wege, den Boden in zweckmäßigster Weise auszunutzen, um dadurch erfolgreicher und mit größerem wirtschaftlichem Ertrag zu arbeiten.

Interessenten sind: Landwirte, Studierende und Lehrer an landwirtschaftl. Universitäts- und Hochschul-Instituten, Landwirtschaftsschulen und deren Leiter, Versuchsringleiter, Agrarkulturchemiker usw.

DIE LAGE
DER LANDWIRTSCHAFT
IM FREISTAAT SACHSEN

Untersuchungen über die Rentabilität der sächsischen Landwirtschaft in den Erntejahren 1929/30, 1930/31
Bericht der Landesstelle zur Erforschung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse im Freistaat Sachsen
erstattet von

PROF. DR. FRIEDRICH FALKE

Direktor des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre u. Leiter der Landesstelle unter Mitwirkung von

HERMANN ISENSEE
Sekretär der Landesstelle

HEFT 2

VIII, 66 Seiten mit 1 Karte u. zahlreichen Tabellen. Preis RM 3.50
Partiepreise: Bei Abnahme von 20 Exemplaren je RM 3.15;
40 Exemplaren je RM 2.80; 50 Exemplaren je RM 2.60

Der vorliegende 2. Bericht enthält die außerordentlich interessanten Feststellungen, wie sich die Preissenkungen für die Agrarprodukte und der Mangel an Leihkapital, welche gerade in die Berichtszeit fallen, in charakteristischer Weise auf die Betriebsergebnisse auswirken. Der 1. Bericht hat in den Kreisen der Landwirtschaft eine ungeteilte gute Aufnahme gefunden, und es ist zu erwarten, daß dem 2. Bericht das gleiche Interesse entgegengebracht wird. Nicht nur dem in Sachsen ansässigen oder dort tätigen Betriebswirtschaftler und Landwirt hat das Buch viel zu sagen, sondern auch dem, der Vergleiche mit anderen Ländern zu ziehen wünscht.

Interessenten sind: Landwirte, Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Beratungsstellen, Landwirtschaftsschulen, landwirtschaftliche Behörden, Versuchsringleiter, Vereine u. dgl.

Fortsetzungsliste nachsehen!

Bei landwirtschaftlichen Behörden, Vereinen lassen sich leicht Mengenbestellungen erzielen, wobei die oben angeführten Partiepreise in Geltung treten.



Bestellzettel liegt bei!

DRESDEN, den 15. Juni 1933



Ich bitte zu verlangen.

THEODOR STEINKOPFF



Zur Weltanschauung des Nationalsozialismus

Demnächst erscheinen:

Ethik als Logik

Zum Grundproblem der Philosophie des Nationalsozialismus

Von Dr. Dr. Rudolf Köhler, Abteilungs-Assistent am Philosophisch-pädagogischen Seminar der Universität Leipzig und Assessor der Rechte. 1933. Etwa 60 Seiten. Steif geb. 1.50 RM.

Aus dem Vorwort

Eine faustische Philosophie des Kampfes um die transzendente Sinnverknüpfung des Menschen wird hier entwickelt, wie sie eigentlich nicht anders zu erwarten ist von einem der zahlreichen Vertreter der akademischen Nachkriegsgeneration. — Wer seit Jahren mit Adolf Hitler marschiert ist, der ist auch eins mit ihm darüber, daß dieser Sieg durch die dauernde Ministerarbeit liberalistischer und bolschewistischer Mächte bedroht wird und daher unterbaut werden muß mit theoretischen Forschungen, die — unbeschadet theologischer Vorstellungen — vor allem das überweltliche Verflochtensein als die Voraussetzung der sittlichen und politischen Gestaltung des einzelnen Menschen wie der Gemeinschaft zu begründen vermögen. Daß von nun an nichts mehr ersticke im zähen Schlamm bürgerlicher und proletarischer Ideologen, sondern alles Denken und Wollen im Fluß bleibe, bis die ethische Erziehung des nationalen, sozialen Menschengeschlechtes tatsächlich vollendet worden ist, und daß der eine und andere schon vorher eindringlich veranlaßt werde, dem aufgeworfenen Problem nachzuspüren, um sich und sein Volk durch die sittliche Tat zu erlösen von der vernunftwidrigen Verantwortungslosigkeit einer materialistischen Lebensführung — sollte dies nicht Veranlassung wie Rechtfertigung genug sein, eine formale Grundlegung der nationalsozialistischen Weltanschauung wenigstens zu versuchen und ihre Anerkennung oder Widerlegung zu fordern, ja fordern zu müssen?

Kunst und Kunsterziehung im neuen Reich

Von Studienrat Robert Böttcher, Zwickau. Mit zahlreichen Bildern. 1933. Etwa 128 Seiten. Kart. etwa 3.60 RM.

Der Verfasser, der Kunsterzieher und bildender Künstler zugleich ist, sieht in Übereinstimmung mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus die Gewähr für eine wahrhaft sittliche Erneuerung unseres gesamten völkischen Lebens in erster Linie in der durchgreifenden Reform unseres Bildungswesens, die neben der Religion die Kunst in den Blickpunkt allen Unterrichts von der Volksschule bis zur Universität zu rücken hat. Er leuchtet tief hinein in die Geschichte der deutschen Kunst und Kultur und kommt zu dem Ergebnis, daß der letzte und tiefste, ja, der alleinige Grund für den Zusammenbruch Deutschlands in der 400jährigen Vergewaltigung der Seele und in einer 400jährigen falschen Erziehung des deutschen Menschen liegt. Er ruft jeden deutschen Lehrer zur Mitarbeit auf, insbesondere aber den Kunsterzieher und den Künstler. Er spricht von der Sendung des deutschen Künstlers, von der Kunsterziehung als Unterrichtsprinzip und von dem sittlichen und volkswirtschaftlichen Wert der Handarbeit.

Käufer für beide Werke: Die gesamte Erzieherchaft, Lehrerbüchereten, Hochschulen für Lehrerbildung, philosophische und pädagogische Seminare, Professoren und Studenten der Philosophie, endlich jeder, der sich mit den geistigen Grundlagen des Nationalsozialismus beschäftigt, für das Buch von Böttcher außerdem: Kunstakademien, Kunstgewerbeschulen, Zeichenschulen, Museen.

Werbemittel: Sonderprospekt.

Ⓜ

Vorzugsangebot laut Bestellzettel.

Ferdinand Hirt in Breslau

Zur Reisezeit!

Das ist
Klaus

Das ist der
Minister



Klaus der Herr der Eisenbahnen

Ein Bilderbuch von
Friedrich Böer

Ein neuer Bilderbuchtyp, aus
**Foto, Luftbild, Fotomontage,
Zeichnung, Farbe** geschaffen für
Kinder von 6—12 Jahren

In Halbleinen **2 Mark 40 Pfennig**

Inhalt: Klaus ist ein Junge, dem von einem wundersamen Eisenbahnminister alles erklärt wird, was er gern wissen möchte. Großartige Fotos zeigen: Bahnhöfe und Rangieranlagen aus der Luft, Bergbahnen mit Tunnels und Brücken, eine Güterhalle von innen usw. Klare, farbige Zeichnungen geben Antwort auf die Fragen: wie sieht eine Lokomotive von innen aus? — was bedeuten die Signale? — wie finde ich mich in einem Bahnhof zurecht usw. Die Tendenz des im besten Sinne kindlichen Buches ist: nicht Technik an sich, sondern Technik im Dienst des Menschen, des Lebens.

Urteile: Ein außerordentlich glücklicher Typ des modernen Sachbilderbuches. Hier ist wirkliche Originalität, verbunden mit Geschmack und praktischer Brauchbarkeit.

Jugendschriftenausschuß Frankfurt a. M.

Was hier vorliegt, ist in jeder Hinsicht so gelungen und schlechthin vollkommen, daß man der Jugendliteratur einen neuen Anfang prophezeien möchte.

Literarische Welt

Das prachtvoll ausgestattete Buch wird nicht nur unter Kindern Freunde gewinnen.

Kulturpolitische Rundschau

Weitere Bilderbücher für die Ferienzeit siehe **Z**

Herbert Stuffer Verlag / Berlin

Neuaufgabe

nach wenigen Monaten

Konrad Dürre

Erbbiologischer und eugenischer Wegweiser für Jedermann

Leinen 3.30 RM

Ⓜ

Durch Ministerialerlaß vom 13. IV. 1933
für die Schulen empfohlen.

Dürres Buch, geschrieben aus tiefster Erkenntnis und voll tiefgründigen Wissens um die letzten Rätsel des Lebensgeheimnisses und geschrieben in einer klaren, auch dem Laien verständlichen Sprache, füllt eine große Lücke aus. (Deutsche Tageszeitung, Berlin)

Zur Einführung in die Probleme und Erkenntnisse der Erblehre und Rassenhygiene besonders geeignet.

ALFRED METZNER VERLAG / BERLIN SW 61

Schriften zur Erblehre und Rassenhygiene Eugenische Arbeit

Herausgegeben von Ministerialrat Dr. Ostermann und Professor Dr. Just

Ausgellefert:

Hans von Hentig
Kriminalwissenschaft und Eugenik

Ⓢ In 8 Tagen erscheint: Ⓢ

Bernhard Bavink
Organische Staatsauffassung und Eugenik

In Vorbereitung:

Erwin Baur
Die Bedeutung der Agrarpolitik für das
Schicksal der Kulturvölker

Günther Just

Persönlichkeit, Erblehre und Eugenik

Weitere Mitarbeiter:

H. Harmsen, Eugen Fischer, Konopath, Joh. Lange, Loeffler, Lundborg,
Ostermann, Reiter, v. Vershuer

Jede hochaktuelle Schrift dieser ersten Forscher auf dem Gebiete der Erblehre und Rassenhygiene (Eugenik) hat einen Umfang von 50-60 Seiten und kostet 2.50 RM. Alle interessierten Laien können die wertvollen, zeitgemäßen Arbeiten mit großem Gewinn lesen.

ALFRED METZNER VERLAG / BERLIN SW 61

Demnächst erscheint

Rudolf G. Binding
Die Spiegelgespräche

Einband und Schutzumschlag von E. R. Weiß

Gebunden RM 2.50

Dies sind die überraschendsten und zugleich reizvollsten Gespräche, die jemals über eine so ernsthafte und geheimnisvolle Erscheinung, wie es das Spiegelbild des Menschen ist, geführt worden sind. Vielleicht sind es auch die spannendsten: Was blickt Dich aus dem Spiegel an? Bist Du es? Wer ist es? Welch seltsamer Herrscher steht Dir gegenüber?

Als ein wahrer unendlicher Fund — nicht als vergänglicher Einfall — beginnen diese Gespräche wie eine Offenbarung in uns zu leben und vom Leser Besitz zu ergreifen. Indem sie sich vor dem Spiegel einer Frau abspielen, die „damals noch jung war — jung und anmutig“, wiederholen sie sich für jeden, der einmal von ihnen getroffen wird, und es wird wahr, was der Dichter von ihnen sagt, daß sie sich ewig wiederholen und vielleicht niemals enden.

□

Rütten & Loening, Frankfurt a. M.



**Zwei Dichter
als Deuter unserer Zeit,
als Wegbereiter
ins heilige Reich der Deutschen!**



Wilhelm Schäfer

Der Altmeister deutscher Erzählkunst, der Dichter der ‚Dreizehn Bücher der deutschen Seele‘, der unnochichtig-klare Deuter des Schicksalsweges deutscher Geschichte —

Josef Magnus Wehner

Der Schöpfer des herrlichen Kriegsepos ‚Sieben vor Verdun‘, der leidenschaftliche Kämpfer vom Mythos des deutschen Reiches —

Sie treten mit zwei neuen Werken, die ihre Reden gesammelt enthalten, nebeneinander in
die Schranken:

Alter und Jugend, Schulter an Schulter, zu kämpfen, jeder nach seiner Art, mit fienenhafter Klarheit der eine, mit brennendem Ungestüm der andere, zu kämpfen für deutsche Art und Ehre, für deutschen Wesens hohe Kraft und tiefen Sinn.

**Albert Langen - Georg Müller
Verlag · München**





Wilhelm Schäfer

Deutsche Reden

266 Seiten. Geheftet 4.40 Mk. Leinen 5.80 Mk.

In tiefste Wesensgründe deutschen Schicksals läßt Wilhelm Schäfer uns in diesen Reden schauen. Germanentum und Christentum, gegeneinander züngelnde Flammen von Anfang an, kämpfen um die Gestalt der deutschen Seele, deren Weg von Feuerbränden, nie verlöschenden, ewig wieder auslohenden, umglüht ist.

Der Dichter der ‚Dreizehn Bücher der deutschen Seele‘ wird hier zum Deuter deutschen Wesens in seiner Geschichte und Gegenwart – und zum geistigen Führer deutscher Jugend, von der die Zahl seiner Jahre ihn nie trennen kann. Denn durch ihn reichen sich, über alle Spannungen hinweg, die Generationen der Alten und Jungen die Hand zum Treubund gemeinsamen Schicksalkampfes.

Albert Langen – Georg Müller
Verlag · München





Josef Magnus Wehner

**Das
unsterbliche
Reich**

Reden und Aufsätze

134 Seiten. Geheftet 2.80 Mk., Leinen 3.60 Mk.

Deutscher Seele Sehnsucht wird hier Wort und Stimme. Der Mythos vom „heiligen deutschen Reich“, dem Reich, das keine irdischen Grenzen und keine politische Erfüllung kennt, das metaphysischer Sinn und lebensprühende Sehnsucht ist, dieser Mythos wird in diesen Reden von Josef Magnus Wehner mit hoher dichterischer Kunst gestaltet.

Wie kein anderes ist dieses Buch ein Buch der vaterländischen Jugend. Vorab die marschierende Jugend, die Jugend in den Zelten und an den Lagerfeuern, ist berufen, Wehners Gedanken über Staat und Reich, über Volk und Unsterblichkeit, über Grenzland und innerste deutsche Seelenbezirke als lebendige Saat zu empfangen und weiterzugeben.

Hanns Johst an den Dichter: „Demut und Dank zu diesem überirdischen Gesang! Seit langem hat mich nichts so beglückt wie dieser Strom von deutscher Sprachgewalt und gefasster und gestauter Tatkraft!“

**Albert Langen - Georg Müller
Verlag • München**

⊗



Alle Bücher von Elfriede Rotermund

ab jetzt zu billigen Preisen lieferbar



Die große Stille Neun Halligskizzen. 107 Seiten Oktav. 6. Auflage. Mit Buchschmud. 2.20
In Leinen gebunden RM.

Bescheiden nennt Elfriede Rotermund diese Erzählungen Halligskizzen. Sie sind nur kurz, haben es aber in sich. Mit geschickter Hand zeichnet die Verfasserin die wortkargen harten Friesen in ihrem Tun und Lassen, umgeben und umtobt von Wasser und Sturm auf einsamer Hallig. „Auf diesem ihrem ureigenen Gebiet ist die Dichterin mit ihrer bedeutenden Erzählergabe bisher unübertroffen.“ *Pfälzischer Kurier.*

Ein heimlich Wort und andere Novellen. 120 Seiten Oktav. 2. Auflage. Mit Buchschmud. 2.50
In Leinen gebunden RM.

Drei Novellen von feinsten Reife der Empfindung, oft von dem Schmelz lyrischer Tönung durchwoben. „Die Titelnovelle ‚Ein heimlich Wort‘ ist ein kleines Meisterstück novellistischer Kunst. Die Versuchung und sieghafte Überwindung der durch Untreue ihres Mannes betrogenen friesischen Edelfrau ist mit psychologischer Kraft dargestellt. Der gleiche Rhythmus von Leid, Not und Sieg schwingt auch in den beiden kleineren Skizzen des Buches.“ *Eckart-Ratgeber.*

Wenn die Stürme Schweigen Fünf Insel-Novellen. 152 Seiten Oktav. Mit Buchschmud. 2.80
In Leinen gebunden RM.

„Hier sind es die Inseln Sylt, Amrum, Föhr und Borkum, die den Hintergrund des Geschehens bilden. Und auch diese Inselwelt, so manchem durch Wochen froher Erholung bekannt, erhebt voll Lebens und Leuchtens. Schicksale friesischer Frauen vollenden sich da, ergreifend und fesselnd. Aber gleichsam verzöhnend legt sich dann wieder über Land und Menschen der goldene Sonnenschein gemütvollen Humors.“ *Bergische Heimat.*

Einsame Ufer Neun Hallig-Novellen. 192 Seiten Oktav. 8. Auflage. Mit Buchschmud. 3.50
In Leinen gebunden RM.

„Wie kann sie erzählen, diese deutsche Pfarrfrau! Da siehst du wirklich den Sturm, wie er mit wildem Sprung auf das graue Rethdach des Pastorats setzt und seine Wut in den Schornstein hineinbrüllt. Aber du siehst auch die anderen Stürme, die durch die Menschenherzen jagen. Du bist erschüttert und gepackt, daß du tief aufatmest, wenn endlich die rasenden Wasser still werden um Mitternacht.“

Das glückhafte Schiff.

Godber Godbersen Ein Halligroman. 290 Seiten Oktav. 7. Tausend. Mit Buchschmud. 5.—
In Leinen gebunden RM.

In „Godber Godbersen“ läßt die Dichterin die Vergangenheit der „einsamen Ufer“ lebendig werden. Sie weiß durch die Lebensschilderung des Halligpastors von seiner Geburt in einer Sturmnacht auf hoher See an bis zu seinem Lebensende auf das stärkste zu fesseln. „Frömmigkeit und Heimatliebe sind die Ausgangspunkte dieses Romans. Es ist ein Buch, das den Leser nicht ungesegnet läßt.“

Ev. Sonntagsblatt (Züllichau-Schwiebus).



Saisonangebot für die Reise- und Ferienzeit siehe Bestellzettel!

Erschienen im Ernte-Verlag / Potsdam

Soeben gelangte zur Ausgabe

Der Genußschein

im deutschen und französischen Recht
Ein Beitrag zur gesetzlichen Regelung des Genußscheinrechts in Deutschland

Von

Dr. jur. Horst Zander

VIII u. 67 Seiten Kart. 3.60 RM

Genußscheine, eine Schöpfung der Praxis, sind entweder Inhaber- oder Namenspapiere. Da die Interessen der Genußscheinhaber mit denen der Aktionäre in Widerspruch geraten können, will die vorliegende Arbeit die Grundlagen einer gesetzlichen Regelung des deutschen Genußscheinrechts prüfen und darstellen.

Preussisches Stempelsteuergesetz

Erläutert von

Dr. Carl Becker, Rechtsanwalt und Notar

Zweite, neubearbeitete Auflage 1933

VIII u. 278 S. geh. 7.50 RM, geb. 8.30 RM

Mit einem Nachtrag:

Gesetz über die Änderungen stempelsteuerrechtlicher Bestimmungen und die Rechtsmittelverordnung für die preussische Stempelsteuer

vom 23. Mai 1933



Verlag von Franz Dahlen in Berlin W 9

Zur Vertragsrevision!

Germany under the Treaty

By W. H. DAWSON

mit 3 Plänen

RM 8.75

Es handelt sich hier um eine Kritik der territorialen Bestimmungen des Vertrages von Versailles, des Geistes, in dem sie, zusammen mit den anderen Strafbestimmungen des Vertrages, getroffen und ausgeführt wurden, der zu ihrer Rechtfertigung vorgebrachten Gründe (soweit überhaupt Gründe angegeben wurden) sowie der Wirkungen, die für die betroffene Bevölkerung eingetreten sind und heute in den abgetrennten Gebieten, in den anstossenden deutschen Grenzbezirken und im ganzen Lande selbst zu sehen sind. Mr. Dawsons Buch gibt nicht nur einen Gesamtüberblick, sondern gründet sich auch auf eingehende und erschöpfende Untersuchungen, die der Verfasser kürzlich an Ort und Stelle vorgenommen hat. Viel Neues wird man in den beiden einleitenden Abschnitten „Die Konferenz von Versailles“ und „Der Vertrag von Versailles“ finden. Andere Kapitel enthalten einen sorgfältigen Überblick über die gegenwärtige soziale und wirtschaftliche Lage in den Grenzgebieten.

Z

George Allen & Unwin Ltd

London WC. 1, Museum Street

Auslieferung in Leipzig: F. Volckmar

POLITIK UND WIRTSCHAFT

DIE GRUNDLINIEN DES NEUEN STAATES / DIE WIRTSCHAFT
IM NEUEN STAAT / TREUHÄNDER UND KOMMISSAR

Über diese vordringlichen Probleme unterrichtet eine grundlegende Abhandlung von PAUL SCHMITT, dem Direktor der Deutschen Allgemeinen Treuhand, im demnächst erscheinenden Juliheft der Süddeutschen Monatshefte. Sie zeigt, wie sich die Wirtschaft in das neue Staatsgebäude einfügt, wie sie sich in ihm aufbaut, wie sich aus ihm die Begriffe des Treuhänders und des Kommissariats entwickeln – sie beantwortet also Fragen, die jedem Bürger des neuen Reiches auf diese oder jene Weise gestellt sind. Überall, wo man sich über Aufbau des heutigen deutschen Staats- und Wirtschaftslebens unterrichten will, muß diese Arbeit herangezogen werden.

Setzen Sie sich besonders für dieses Heft ein, bringen Sie es reihenweise ins Schaufenster – es wird alle Ihre Kunden interessieren! Für Sonderfenster treffen wir gerne Sonderabmachungen. Ladenpreis des Heftes RM. 1.50. – Bestellen Sie auf beiliegendem Z, wo Sie auch die Lieferungsbedingungen finden!

Verlag der Süddeutschen Monatshefte GmbH., München, Sendlingerstr. 80

In Kürze erscheint
mit den **neuen** Abzeichen usw.:

Adolf Hitlers Braunhemden

Organisation, Einteilung, Bekleidung und Ausrüstung der Nationalsozialistischen Sturmabteilungen, Schutzstaffeln, Jungvolk, Hitlerjugend usw.

nebst

8 farbigen Tafeln mit etwa 80 Abbildungen der Uniformierung und Abzeichen in originalgetreuer farbiger Ausführung.

Herausgegeben unter Mitarbeit namhafter Führer von Obltn. a. D. Jul. M. Ruhl und Carl Bernhard Starke

Verlangen Sie Prospekt!

Verlag Moritz Ruhl, Leipzig O 27

Neuerscheinung

ERNST ZAHN

*Die Luft im
Glocken*

NEUE GEDICHTE

Umfang 128 Seiten • Ganzleinen geb. M 3.50

Ernst Zahn hat seine große Gemeinde, die treu zu ihm steht. So wird auch ein neues Gedichtbuch von ihm viele Käufer und Leser finden. Um so mehr, als dieses Buch auch jene heiteren Dichtungen enthält, die an seinen Vorleseabenden im ganzen Bereich der deutschen Sprache mit soviel Beifall aufgenommen wurden und immer wieder Nachfrage nach diesem neuen Gedichtbuch veranlaßt haben.

Deutsche Verlags-Anstalt • Stuttgart



Inhaltsverzeichnis

I=Illustrierter Teil. U=Umschlag. L=Angebotene und Gesuchte Bücher.
Angebotene und Gesuchte Bücher. Liste Nr. 139.

Die Anzeigen der durch Fettdruck hervorgehobenen Firmen enthalten erstmalig angekündigte Neuerscheinungen.

Allen & H. Ptb. 2977. L 542.	Brandt in Bern L 542.	Derfer L 541, 542.	Queder L 542.	Pfeiffer'sche H.-B. L 542.	Steinkopf in Dr. 2967.
Wittenkofer L 541.	Pranz & Co. L 542.	Roch, H., in Dr. L 541.	Lunfenbein L 542.	Platz L 542.	Stiftungsverlag 2963.
Weder, H., in Dr. L 542.	Reichenhaus L 542.	Roch, Reff & Det. & Co. 2965.	Walter, D., in Dr. 2963.	Ratsbuch. in Greifsw. L 542.	Streifand L 541.
Wöhne L 542.	Stich Rdf. L 542.	Rocher & B. H.-G. & 2965.	Wayer, S., in Stu. L 542	Nieder's Bf. L 541.	Strieder L 542.
Wrauns L 542.	Wickmann L 541.	Rohlfhammer U 3.	Wegner in Brln. 2970.	Ruhl 2978.	Stuffer 2969.
Das Buch. L 542.	Wollmann L 542.	Rordes L 541.	Wierler & S. L 541.	Ritter & S. 2972.	Südt. Monatshefte 2977.
Buch. d. G. B. J. M. L 542.	Wöh in Mit. L 542.	Rrika-Verlagsbucherei L 542.	Wüller in Basel L 542.	Schaffnis Rdf. L 542.	Topic L 541.
Degener L 541.	Waller & Sohn. L 542.	Rrug, C. G., U 3.	Wund & J. L 542.	Schauenburg H.-G. U 1.	Trenwendt & Gr. L 541.
Dr. Buch. in Johannis- burg U 2.	Wanfer. Verl.-Buchh. Drln. L 542.	Rrüger in Brln.-Gh. U 3	Wording L 542.	Schletter'sche Bf. L 542.	Bahlen 2977.
Dr. Verl.-Anst. in Stu. 2978.	Wanfer. Verl.-Anst 2966.	Wandberg L 542.	Wschki L 542.	Schneider jun. in Rch L 542.	Berl. d. Börsenvereins U 3.
Ernte-Berl. 2963. 76.	Wanfer. U 2.	Wangen, Alb., Gg. MfL ler 2973. 74. 75.	Wschki L 542.	Schrobsdorff'sche Gofsh. L 542.	Bogner in Dr. L 542.
Fiba-Berl. 2962.	Wartung in Gottha L 542.	Wahrhaftig L 542.	Wschki L 542.	Schweiger Rdf. in Brsl. L 542.	Wiener Volksbuch. L 541.
Fleischer, Carl Jr., in Dr. U 3.	Wornickel's Bf. L 542.	Wandmann in Stu. L 542	Wschki L 542.	Schweiger L 542.	Wraund, D., L 541.
Franky in Stu. 2963.	Wurtner's Bf. L 541.	Wandmann in Stu. L 542	Wschki L 542.	Stadelmeier L 542.	Worbs & Co. L 541.
	Wurstat, Jr., L 542.	Wandmann in Stu. L 542	Wschki L 542.		Wraund L 542.

Bezugs- und Anzeigenbedingungen

Das Börsenblatt erscheint werktäglich. / Bezugspreis monatlich: Mitglieder: Ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eig. Bedarf über Leipzig oder Postüberweis. 2.50 M. / Nichtmitgl. 10.- M. x -Ab. -Bezieher tragen die Postkosten und Versandgebühren. / Einzel-Nr. Mitgl. 0.20 M. Nichtmitgl. 0.60 M. / Beilagen: Hauptausg. (ohne besondere Bezeichnung): Bestellzettelbogen, Illust. Teil, Suchliste, Verzeichnis der Neuerscheinungen. Ausg. A: Illust. Teil, Verzeichnis der Neuerscheinungen. Ausg. B: Illust. Teil, Bestellzettelbogen, Verzeichnis der Neuerscheinungen. Sonstige Beilagen werden nicht angenommen. Ausnahmen nur in ganz besonderen Fällen. / Anzeigenpreise und Anzeigenbedingungen: Umschlag: Erste Seite: 1/2 S. 139.- M., 1/4 S. 73.50 M., 1/8 S. 38.60 M. Die 1. Umschlagseite wird stets am 1. Oktober für das folgende Jahr nach Maßgabe der vorliegenden Anmeldeungen vergeben. Zur Berechnung kommt der am Tage der jeweiligen Abnahme gültige Preis. Preiserhöhungen berechnen nur dann zum Rücktritt, wenn sie um mehr als 30% über allgem. Preistiefen hinausgehen. Innentext: Umfang der ganzen Seite 360 vierzeil. Zeilen. Die Zeile 0.50 M. (Berechnung erfolgt stets nach Zeilen-Raum nicht nach Druckzeilen.) 1/2 S. 139.- M., 1/4 S. 73.50 M., 1/8 S. 38.60 M. Illustrierter Teil: Erste Seite (nur ungeteilt) 269.- M. übrige Seiten 1/2 S. 231.- M., 1/4 S. 121.- M., 1/8 S. 63.50 M. Nur 1/2 u. 1/4 Seiten zulässig. Mitglieder des Börsenvereins zahlen von vorstehenden Anzeigenpreisen die Hälfte. Suchliste (Angebotene u. Gesuchte Bücher) Druckzeile Zeilen Mitgl. 0.13 M.

Nichtmitgl. 0.18 M., bei Anwendung größerer Schriften der Raum von 8 x 45 mm Mitgl. 0.13 M., Nichtmitgl. 0.18 M. Bestellzettel: Für Mitgl. und Nichtmitgl. Zeile 0.35 M. Mindestgröße 20 Zeilen-Raumzellen; Erweiterungen nur in Stufen von je 10 Zeilen. / Bundsteg (mittlere Seiten durchgehend) 23.- M. Aufschlag (Mitgl. u. Nichtmitgl. einheitlich) / Stellengefühe 0.14 M die Zeile. / Chiffre - Gebühr 0.70 M. / Mehrfarbendruck nach Vereinbarung. / Für besondere Zahausführung: Schräg-, Tabellen-, Bogenlay, kleinere Grade als Zeilen, entsprechende Aufschlag. / Für größere Abbildungen im allgemeinen Anzeigentel Aufschlag für Illustrations-Jurisdiction. / Photomechanische Übertragung von Zeichnungen usw. gegen Erstattung der Auslagen. / Bei Vorausbestellung von Anzeigentexten für ein Jahr (Abnahme auch in 1/2 und 1/4 Seiten zu den für Seitenteile geltend. Preisen gestattet) Preisermäßigung laut Tarif. Als Bruttopreis gilt der am Tage der jeweiligen Abnahme gültige Seitenpreis. Werden bei den vorausbestellten Anzeigentexten weitergehende Anforderungen gestellt als die zum Tarifpreis vorgesehenen, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten besonders berechnet. / Blauschrift drucken unverbindlich. / Färbung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen u. Anrechnung d. Mehrkosten f. Anforderungen, die über das zum Tarifpreis vorgesehene hinausgehen, auch ohne besond. Mittel, im Einzelfall jederzeit vorbehalten. / Abweisung ungeeigneter Anzeigentexte bleibt ebenfalls vorbehalten. / Aufnahme von Anzeigen nichtangesehener Firmen von Fall zu Fall. / Belegauschnitt nur auf Verlangen. / Erfüllungsort u. Gerichtsstand für beide Teile Leipzig. / Bank: ADCA u. Commerzbank, Dep.-R.M. Leipzig. / Postfach-Konto: 13463 / Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 / Draht-Anschrift: Buchbörs.

Verantwortlich: Dr. Hellmuth Langenbacher. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: G. Friedrich Rolf. Sämtl. in Leipzig. — Anschrift d. Schriftleitung u. Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus), Postfach 274/76.

solange wird man den Warenhausbuchhandel schon aus diesem Grunde nicht völlig abschaffen können. Er hat aber auch für den Verlag als Abflußventil von Restbeständen eine große wirtschaftliche Bedeutung, und auch an dieser Stelle muß die Forderung erhoben werden, daß keine Absatzmöglichkeit unterbunden werden darf, solange nicht eine gleichwertige Erlageinrichtung geschaffen ist. Im Warenhaus wird ein so großer Strom von Käufern an den Buchstapeln vorbeigeführt, daß in keinem Falle damit zu rechnen ist, daß der hier unterbundene Umsatz dem Sortiment in nennenswerter Weise zuwächst. Für alles, was Geschenkliteratur angeht, wird man ohne weiteres damit rechnen können, daß anstelle von Büchern dann mehr Spielsachen, mehr Grammophonplatten und sonstige Artikel gekauft werden, die das Warenhaus weiterhin feilhalten darf.

Jedenfalls müßte der Abbau schrittweise geschehen, etwa so, daß man zuerst die eigentliche Sortimentstätigkeit, also die Buchbeforgung, verbietet. Als zweite Stufe können die Bücher mit festem Ladenpreis folgen. Und erst in dritter Linie wäre auch das Restpostengeschäft abzubauen. Sehr zu überlegen ist, ob man dem Warenhaus das Kinderbuch und vor allem das Bilderbuch ganz nehmen kann. Es ist kein Zweifel, daß die betreffenden Verlagsparten dadurch eine dauernde Einbuße erleiden würden. Die buchhändlerisch geleiteten Buchabteilungen der großen Warenhäuser könnten in selbständige Sortimente umgestaltet werden und in räumlicher Gemeinschaft mit dem Warenhaus die in dieser Betriebsform liegenden Werbemöglichkeiten auch weiterhin für den Buchabsatz ausnützen. Die Ramschabteilungen sind einer Aufsicht zu unterwerfen, die für Ausschaltung schädlicher Literatur (wie bei den Leihbüchereien) zu sorgen hat. Um mit dem Warenhausbuchhandel in erfolgreichen Wettbewerb treten und ihn nach und nach völlig ausschalten zu können, kann dem Sortiment nur empfohlen werden, selbst Maßnahmen zu treffen, um den Absatz der Restauflagen, des sogenannten modernen Antiquariats, durch die Buchhandlungen zu leiten. Die dazu vorhandenen Ansätze sind ernster Beachtung wert. Besondere ständige oder auch fliegende Verkaufsveranstaltungen oder solche auf genossenschaftlicher Basis werden das Problem nicht lösen können. Nur die Überleitung des Restpostengeschäfts auf den Sortimentsbuchhandel, der sich beim Verkauf der Verkaufsmethoden des Warenhauses bedienen müßte, könnte helfen. Wenn es dem Sortiment nicht gelingt, die Kunden des Warenhauses zu erfassen, die bisher nicht seine Kunden waren, so kommt die Ausschaltung der Warenhäuser aus dem Buchvertrieb

nur wieder auf eine, gerade unter den heutigen Verhältnissen nicht vertretbare Einengung des Absatzmarktes für das Buch hinaus.

Völlige Übereinstimmung besteht darüber, daß dem Warenhaus der Buchverlag zu verbieten ist, da es sich darauf beschränkt, ausschließlich fabrikationsmäßig Buchware herzustellen, deren Absatz gesichert ist, und dadurch dem Kulturzwecken dienenden, mit erheblichem Risiko arbeitenden Verlag die sichere Grundlage der Brotartikel entzieht.

9. Einschränkung der Leihbüchereien.

Der Verlag steht an sich den Leihbüchereien wohlwollend gegenüber, zumal sie angesichts der jetzigen Absatznot für große Teile des belletristischen Verlagslebens notwendig geworden sind. Er hält die in den letzten Jahren einsetzende Zunahme für eine Zeiterscheinung, die aus der Arbeitslosigkeit und dem Kaufkraftschwund breiter Massen der Bevölkerung und deren Bedürfnis nach billiger Unterhaltung zu erklären ist. Er bedauert, daß das Sortiment sich dieser zeitgemäßen Betriebsform nicht selbst mehr angenommen und sie sich dienstbar gemacht hat. Es ist aber keine Frage, daß die Zahl der Betriebe heute schon weit über das Bedürfnis hinausgeht und daß diese Überführung zu wirtschaftlicher und kultureller Unzuverlässigkeit im Leihbüchereiwesen führen muß. Er tritt deshalb für die Einführung der Konzessionierung und für eine straffe Zusammenfassung des ganzen Gewerbes unter Führung des Börsenvereins ein.

10. Ausfuhrpflege.

Von den mancherlei Wünschen, die der deutsche Verlag auch neben dem Sofortprogramm und darüber hinaus vorzubringen hat, ist derjenige nach einer planmäßigen Ausfuhrpflege mit weitgehender Unterstützung des Propagandaministeriums der vordringlichste. Die wirtschaftliche und politische Entwicklung der neuesten Zeit ist gerade der Buchausfuhr höchst abträglich gewesen; es drohen hier Beziehungen verlorenzugehen, deren Verlust weit über die wirtschaftliche Wirkung hinaus eine schwere Beeinträchtigung der Kulturaufgabe des deutschen Buches in der Welt bedeuten würde. Es gilt, angesichts der mit großen Mitteln arbeitenden Kulturpropaganda z. B. Frankreichs und Italiens, die gefährdeten Einflußgebiete der deutschen Sprache, der deutschen Kultur und Wissenschaft, des deutschen Buches immer wieder planmäßig zu bearbeiten.

Für den Aktionsauschuß und den Gesamtvorstand
des Deutschen Verlegervereins:
Walter Jäh, Erster Vortreter.

Anlage.

Die Konzessionspflichtigkeit des Buch-, Kunst- und Musikalienhandelsgewerbes und der Leihanstalten nach österreichischem Recht.

Die österreichische Gewerbeordnung teilt die Gewerbe in drei Gruppen ein:

1. Freie Gewerbe,
2. Handwerksmäßige Gewerbe,
3. Konzessionierte Gewerbe.

Freie Gewerbe können auf Grund einer einfachen Anmeldung bei der Behörde ausgeübt werden.

Auch bei handwerksmäßigem Gewerbe ist nur eine Anmeldung erforderlich, aber hierbei ein Befähigungsnachweis zu erbringen.

Konzessionierte Gewerbe jedoch können nur dann ausgeübt werden, wenn eine besondere Bewilligung der Behörde hierzu gegeben wird, d. h. also freie und handwerksmäßige Gewerbe kann jedermann ausüben (letztere allerdings unter Erbringung des Nachweises der Befähigung), dagegen sind konzessionierte Gewerbe nicht in dieser Weise freigestellt, sondern werden erst nach eingehender Prüfung verschiedener Verhältnisse von Seiten der Behörden bewilligt.

Die Gewerbeordnung zählt die handwerksmäßigen und die konzessionierten Gewerbe auf, alle übrigen Gewerbe sind freie Gewerbe.

Die Bewilligung zu einem konzessionierten Gewerbe ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Nachweis einer besonderen Befähigung,
2. Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe,
3. Rücksichtnahme auf die lokalen Verhältnisse (§§ 22 und 23 der Gewerbeordnung).

Das Buch-, Kunst- und Musikalienhandelsgewerbe einschließlich des Antiquariates und die bezüglichen Leihanstalten sind, wie erwähnt, konzessionierte Gewerbe und als solche in der Gew.-Ordng. (§ 15, P. 1 und 2) aufgezählt.

Diese gesetzliche Bestimmung lautet:

„Nachstehende Gewerbe werden als konzessioniert erklärt:

1. alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl. einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst- und Musikalienhandlungen).
2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten.“

Bem.: Die gesetzliche Aufzählung bzw. Terminologie ist nicht besonders glücklich bzw. heute veraltet. Sie umfaßt aber praktisch alle Zweige des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels und die Leihbibliotheken.

Derjenige, der das konzessionierte Buchhandels-Gewerbe ausüben will, muß an die Behörde ein Gesuch richten. (Hierbei hat er sich vorher bei der zuständigen Gewerbegegenseinschaft — darüber später — einverleiben zu lassen.)

Wie oben erwähnt ist Voraussetzung der Konzessionserlangung eines Buchhandelsgewerbes usw. 1. der Befähigungsnachweis, 2. Verlässlichkeit in bezug auf das Gewerbe, und 3. der Lokalbedarf.

ad 1) Der Befähigungsnachweis. Während im allgemeinen der Befähigungsnachweis wie bei den handwerksmäßigen Gewerben (s. o.) in der Lehre und der praktischen Betätigung besteht, und bei anderen konzeffionierten Gewerben darüber noch hinaus verschärft wird, ist der Befähigungsnachweis beim Buch-, Kunst- und Musikalienhandelsgewerbe und dem Gewerbe der Leihbibliotheken leider nicht in dieser Form gestaltet. Hier regelt eine Ministerialverordnung aus dem Jahre 1907 den Befähigungsnachweis und bestimmt lediglich, daß er in »einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung« zu bestehen hat.

Bei dem dieser »Befähigungsnachweis« ist sehr gering, und es gelang erst nach vielen Bemühungen zu erreichen, daß eine strengere Auffassung hinsichtlich der Vorbildung Platz greift. Volksschulbildung allein genügt nicht. Seit Jahren sind Bestrebungen von Buchhändlerseite im Zuge, die darauf gerichtet sind, den Befähigungsnachweis in der Weise auszubauen, daß Lehrzeit und 5jährige praktische Tätigkeit gefordert werden soll.

ad 2) Verlässlichkeit in bezug auf das Gewerbe. Es ist dies ein Erfordernis, dessen Ermessen vollständig der Konzeffionsverleihungsbehörde überlassen ist. Es wird z. B. derjenige, der wiederholt wegen Gewerbedelikten bestraft wurde, keine Konzeffion erhalten können.

ad 3) Der Lokalbedarf. Von seiten der Verleihungsbehörde ist danach die Frage zu untersuchen, ob für die Verleihung ein Bedürfnis der Bevölkerung vorhanden ist oder ob die bestehenden Betriebe daselbe bereits decken. Der örtliche Kreis der Beurteilung ist hierbei nicht allzu eng zu ziehen: er umfaßt in der Regel zwar ein Gemeindegebiet, kann aber darüber auch hinausgehen. Die Beurteilung ist freie Ermessenssache der Verleihungsbehörde.

Neben diesen drei Erfordernissen der Konzeffionserteilung gibt es noch allgemeine Erfordernisse, wie Eigenberechtigung, Unbescholtenheit usw., welche letztere übrigens bei allen Gewerben gleich ist.

Die Verleihungsbehörden für die Konzeffionen des Buch-, Kunst- und Musikalienhandelsgewerbes und der Leihbibliotheken.

Verleihungsbehörden sind die sog. politischen Behörden aller dreier Instanzen. Also die Bezirkshauptmannschaften, die Landesregierungen und das Bundesministerium für Handel und Verkehr.

Die Bezirkshauptmannschaften als politische Behörden erster Instanz verleihen eine Konzeffion, die ausschließlich auf den Handel mit Schul- und Gebetbüchern, Kalendern und Heiligenbildern beschränkt ist. (§ 21 Abs. 2 Gewerbeordnung.) Der Rechtszug hierbei geht an die Landesregierung und in höchster Instanz an das Ministerium. Die Landesregierungen als politische Behörden zweiter Instanz sind normale Verleihungsbehörden für die Buch- usw. -handelskonzeffionen. Der Rechtszug geht an das Ministerium. Dieses als politische Behörde dritter Instanz ist also nur im Rechtszugswege Verleihungsbehörde.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes möglich, allerdings nur wegen formaler Mängel der angefochtenen Entscheidung.

Konzeffionen können auch entzogen werden.

Wichtig ist es, daß derjenige, dem eine Konzeffion entzogen wurde, eine solche nicht wieder erlangen kann. So kann als Strafe wegen Übertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung die Entziehung der Gewerbeberechtigung von seiten der Behörde veranlaßt werden und es kann z. B. demjenigen Konzeffionär, der den unbefugten Betrieb eines Dritten (der keine Konzeffion besitzt) deckt, die Konzeffion entzogen werden usw.

Umfang der Konzeffionen.

Der Umfang der Konzeffionen ist auf dem Konzeffionsdekret vermerkt und ist, der Struktur des Buch-, Kunst- und Musikalienhandelsgewerbes gemäß, sehr verschieden.

Es gibt die bereits erwähnte Konzeffion gemäß § 21 Abs. 2 der Gewerbeordnung. Das ist eine Konzeffion, die ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkt ist.

Es gibt die verschiedensten Variationen, z. B. die »Konzeffion für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel«. Diese berechtigt zur Ausübung aller Zweige des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels. Es gibt ferner eine Konzeffion für den Antiquarbuchhandel allein, für den Sortimentsbuchhandel allein, für den Musikalienhandel allein, für den Kunsthandel allein, für den Verlag, für die Auslieferung, für den Reisebuchhandel, für den Großbuchhandel usw.

Maßgebend für den Inhalt der Konzeffion ist der Wunsch des Bewerber. Darauf haben einerseits steuerrechtliche Erwägungen Einfluß, andererseits der Umstand, daß eine kleine Konzeffion leichter bewilligt wird als z. B. eine Vollkonzeffion.

Für die Leihbibliotheken muß immer eine spezielle Konzeffion erteilt werden, sie sind also in einer »Vollkonzeffion« nicht enthalten. Das ist auch im Gesetze selbst begründet, da die Leihanstalten eine Konzeffion nach einer besonderen Gesetzesstelle (§ 15 P. 2 der Gewerbeordnung) erhalten. In den letzten Jahren hat sich als eine typische Verbindung auch die zwischen Sortiment und Leihanstalten gebildet.

Die Stellung der buchhändlerischen Verbände zu der Konzeffionserteilung.

Freie buchhändlerische Verbände wie der »Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler« haben gesetzlich keine Einflußnahme auf die Konzeffionserteilungen. Eine solche steht nur den gewerblichen Pflicht- bzw. Zwangsverbänden zu, die in der Form der durch die Gewerbeordnung errichteten »Gewerbevereinigungen« bestehen. Eine solche buchhändlerische Gewerbevereinigung ist z. B. die »Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler« für das Land Wien, die »Landesinnung der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler von Niederösterreich« in St. Pölten für das Land Niederösterreich u. a. m. Es gibt aber auch Bundesländer, in welchen die Gewerbevereinigungen anders, wie in den aufgezählten Beispielen, nicht fachlich aufgebaut sind, sondern mehrere Gewerbe in sich fassen. So z. B. sind die Buchhändler im Lande Tirol nicht in einer nur die Buchhändler umfassenden Gewerbevereinigung organisiert, sondern in einer Gewerbevereinigung, die auch andere Gewerbe enthält, d. i. die sogenannten »gemischten Genossenschaften«.

Die Organisation einer Gewerbevereinigung, ihre Aufgaben usw. sind durch die Gewerbeordnung geregelt. Es sind sogenannte Zwangsvereinigungen, d. h. jeder, der ein Gewerbe betreibt, ist durch diesen Betrieb allein schon Mitglied der Gewerbevereinigung. Also jeder, der zum Beispiel in Wien eine Konzeffion für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel oder für Leihbibliotheken besitzt, muß gesetzlich Mitglied der »Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler« sein.

Die Einflußnahme, die das Gesetz der Gewerbevereinigung hinsichtlich von Neuerteilungen von Konzeffionen zugestht, ist allerdings nicht allzu weitreichend. Sie besteht im wesentlichen darin, daß die Gewerbevereinigung zu dem Befähigungsnachweis ein Gutachten abgibt insofern, ob derselbe als erbracht oder als nicht genügend anzusehen ist. Aber auch dieses Gutachten unterliegt der freien Ermessenswürdigung der Gewerbebehörde. Wird es nicht beachtet, d. h. wird entgegen dem abweislichen Gutachten der Befähigungsnachweis von seiten der Verleihungsbehörde als erbracht angesehen, dann hat die Gewerbevereinigung gegen die Verleihung einen Rechtszug.

Bei dem Buchhandelsvereinigungen haben es praktisch erreicht, daß dem Gutachten über den Befähigungsnachweis erhebliches Gewicht beigelegt wird. Ferner wurde praktisch durchgesetzt, daß auch Gutachten über den Lokalbedarf abgegeben und gewürdigt werden. Auch in diesem Punkte sind die Bestrebungen dahin abgestellt, durch eine Gesetzesnovellierung den Gewerbevereinigungen einen größeren Einfluß bei den Konzeffionserteilungen zu geben, insbesondere hinsichtlich des Lokalbedarfes.

Über die Notwendigkeit der Konzeffionspflichtigkeit des Buch-, Kunst- und Musikalienhandelsgewerbes und der Leihbibliotheken ist wohl kein Wort zu verlieren. In der unmittelbaren Nachkriegszeit ist nun unter dem Schlagwort der Pressefreiheit im besonderen und der Gewerbebefreiung im allgemeinen der Versuch gemacht worden, in Österreich diese Konzeffionspflichtigkeit für das Buch-, Kunst- und Musikalienhandelsgewerbe und die Leihbibliotheken aufzuheben. Der Versuch wurde in der Form gemacht, daß durch das Pressegesetz des Jahres 1922 (das heute noch besteht) die Konzeffionspflichtigkeit der genannten Gewerbe grundsätzlich aufgehoben wurde und diese als freie Gewerbe bezeichnet wurden. Die Inkraftsetzung dieser Aufhebung wurde auf zwei Jahre hinausgeschoben. Vor Ablauf dieser zwei Jahre ist es den Bemühungen des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels gelungen, eine neuerliche Hinausschiebung zu erreichen. Dieses Spiel hat sich mehrere Male wiederholt, zuletzt mit Ablauf des Jahres 1932. Damals wurde die Hinausschiebung bis zum Ablauf des Jahres 1934 gesetzlich beschlossen. Es ist selbstverständlich, daß die Buchhandelsverbände an Stelle dieser provisorischen Hinausschiebung auf eine endgültige Regelung drängen und die definitive Aufhebung der erwähnten Aufhebungsbestimmung des Pressegesetzes unbedingt verlangen. Dies ist bis vor kurzem infolge der politischen bzw. parlamentarischen Verhältnisse nicht möglich gewesen; es ist aber zu erwarten, daß in absehbarer Zeit die Konzeffionspflichtigkeit durch gesetzliche Aufhebung der erwähnten Pressegesetzbestimmung wiederum definitiv hergestellt wird.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins

I. Angebote und Bestellungen.

1. Preisangaben und Angebote, auch nach dem Ausland, verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart, in Reichsmark. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Angebote und Lieferungen erfolgen — auch für feste Bestellungen — nur mit dem Vorbehalt des Eigentums gemäß § 455 BGB und §§ 8 b, 13 a und 17 a der Buchhändlerischen Verkehrsordnung bis zu vollständiger Zahlung. Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingebenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Der Sortimenter ist berechtigt, trotz des Eigentumsvorbehalts die gelieferte Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu veräußern. Wird die Ware vor vollständiger Bezahlung weiterveräußert, so geht die durch die Weiterveräußerung entstandene Forderung auf den Verleger über.
2. Fehlt Einbandvorschrift, so wird gebunden im einfachsten vorhandenen Einband geliefert. Erscheint ein Werk nur geheftet oder nur gebunden, so wird diese Ausgabe ohne vorherige Mitteilung geliefert, falls die Bestellung nicht vorschreibt, „nur geheftet“ oder „nur gebunden“ (B-D § 10 a).
3. Für Rücksendungen, die wegen irrtümlicher Bestellung erfolgen, trägt — wenn überhaupt der Verleger die Rücknahme oder den Umtausch bewilligt — der Besteller die Kosten der Hin- und Herfundung. Der Verleger ist in diesem Falle berechtigt, eine Rücknahmegebühr von 10 % des Nettopreises zu berechnen. Bei Rücksendungen infolge unrichtiger Lieferung gehen die Kosten der Hin- und Herfundung zu Lasten des Verlegers.

II. Versand.

1. Die Gefahr des direkten Versandes trägt gesetzlich der Besteller. Fehlen Versandvorschriften, so kommt der Verleger für den Unterschied zwischen Porto, Fracht oder dem Versand über Leipzig nicht auf.
2. Ausnutzung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers.
3. Porto und Auslagen für Fracht- und Expresgebühren werden dem Besteller belastet.
4. Verpackung wird im allgemeinen nicht berechnet, ausgenommen Kisten, Bretter, Rollen und dergleichen, die zu den Selbstkosten berechnet und, mit Ausnahme von Originalverpackung (Verkehrsordnung § 19 b), nicht zurückerhalten werden. Erwachen dem Verleger durch Versand- oder Verpackungsvorschriften des Bestellers besondere Unkosten, so können diese berechnet werden.
5. Die Selbstkosten der Verpackung werden berechnet, wenn der Sortimenter den Verleger beauftragt, eine größere Anzahl von Werken oder Zeitschriften einzeln an Privatkunden zu versenden (B-D § 19 a 2).
6. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, falls der Empfänger dem Absender unverzüglich nach Eingang der Sendung die Abweichung anzeigt (B-D § 15).

III. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nicht durch die Abrechnungsgenossenschaft (VAG) bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder Postnachnahme geliefert.
2. Bei Lieferung in laufender Rechnung (Bilfkonten usw.) muß der Saldo auch ohne Kontoauszug spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode beim Verleger bezahlt sein. Einzelleistungen mit vorgeschriebenem Zahlungstermin bleiben davon unberührt.
3. Soweit Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur

Leipzig, am 22. Februar 1933.

zahlungshalber. Der Schuldner trägt die Diskontspesen und sonstigen Unkosten.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlegers. Für Ansprüche des Verlegers gegen den Abnehmer ist außerdem das Amtsgericht Leipzig ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.
5. Zahlungsmittel mit veränderlichem Kurs werden zum amtlichen Berliner Mitteltkurs des Eingangstages oder des ihm folgenden Börsentages nach Wahl des Empfängers gutgeschrieben (B-D § 28 a).

IV. Bedingtlieferung.

1. Bedingtlieferung von Neuerscheinungen erfolgt nach freier Entschliebung des Verlegers nur an solche Sortimenter, mit denen ein regelmäßiger Verkehr besteht oder zu erwarten ist.
2. Ältere Werke sowie gangbare Belletristik, Jugendschriften, populärwissenschaftliche Literatur, Lehrbücher usw. werden nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit bedingt geliefert, z. B. für Ausstellungen oder Vorträge. Die Abrechnung über solche bedingt gelieferte Werke unterliegt besonderer Vereinbarung.
3. Die Abrechnung über die im ersten Kalenderhalbjahr bedingt gelieferten Neuerscheinungen ist zwischen dem 1. und 15. Oktober, über die Bezüge des zweiten Halbjahres zwischen dem 1. und 15. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzunehmen (B-D § 30 b).
4. Die aus der Abrechnung fälligen Zahlungen und Rücksendungen bedingt gelieferter Neuerscheinungen müssen bis 15. Oktober bzw. 15. April beim Verleger portofrei eingetroffen sein.
5. Spätestens einen Monat nach Ablauf der Rechnungszeit hat der Verleger dem Sortimenter einen Rechnungsauszug zur unverzüglichen Prüfung und Rücksendung und in der Regel auch eine Rücksendungsrechnung zu übermitteln. Die Rücksendungsrechnung muß die gelieferten Neuerscheinungen in alphabetischer Reihenfolge möglichst unter Angabe der Lieferdaten aufzuführen und erkennen lassen, über welche Werke der Sortimenter verfügen darf. Verfügungen ohne vorher eingeholte Erlaubnis des Verlegers sind unstatthaft (B-D § 30 c).
6. Bei unpünktlicher Rücksendung oder Zahlung kann der Verleger sofortige für ihn kostenfreie Rücksendung alles noch vorhandenen Bedingtgutes und sofortige Zahlung für alles Abgesetzte oder Nichtzurückgesandte fordern (B-D § 30 d).
7. Partieergänzungen auf Fest- und Bedingtbezüge innerhalb sechs Monaten sind höchstens dann gestattet, wenn die Ergänzung sich auf nicht mehr als zwei Sendungen bezieht.

V. Mahnwesen.

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners.
2. Nach Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden durch Postnachnahme oder nach Vereinbarung durch VAG eingezogen (B-D § 29 b).
3. Vom Tage der Fälligkeit ab kommen Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Reichsbankdiskontsatz in Anrechnung.
4. Geldeingänge werden nicht bestätigt, der Zahlungsausweis dient als Quittung.

VI. Schlußbestimmungen.

1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrsordnung.
2. Durch Aufgabe einer Bestellung an ein Mitglied des Deutschen Verlegervereins werden mangels anderer Vereinbarungen die vorstehenden Lieferungsbedingungen seitens des Bestellers ausdrücklich anerkannt; auch verpflichtet sich der Besteller, den Ladenpreis einzuhalten und als Zwischenhändler seine Abnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises zu verpflichten, dagegen schleudernde Firmen ohne oder nur mit verkürztem Rabatt zu beliefern.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Verlegervereins.

Walter Jäh, Erster Vorsteher.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Haftung für unverlangt eingehende Manuskripte.

Ein dem anfragenden Verlag unbekannter Schriftsteller hat dem Verlag unverlangt ein Manuskript eingeschrieben zur Prüfung eingeschickt. Der Verlag hat den Empfang wie üblich auf einer Formularkarte bestätigt und das Manuskript nach Prüfung mit einem die Ablehnung aussprechenden Brief an den Schriftsteller zurückgeschickt. Der letztere behauptet, seiner Sendung habe eine vierfarbige Originalzeichnung für den Titel beigelegt; diese Zeichnung sei nicht mit zurückgegeben worden. Der Verfasser fordert, falls die Zeichnung nicht zurückgegeben werden könne, Schadenersatz. Der Verlag kann nicht feststellen, ob die Titelzeichnung tatsächlich der Sendung beigelegt hat, und nimmt an, daß das nicht der Fall sei. Jedenfalls ist die Zeichnung nicht mehr vorhanden.

Frage: Besteht ein Schadenersatzanspruch des Verfassers für den Fall der Nichtzurückgabe der Zeichnung?

Prozessual liegt dem Verfasser die Beweislast ob, daß die Zeichnung nicht nur von ihm der Sendung beigelegt worden, sondern auch bei dem Verlag eingetroffen ist. Bestimmte Mitteilungen, ob der Verlag diese Behauptungen zugibt, liegen mir nicht vor. Ich beschränke mich daher nachstehend auf die Erörterung der Rechtsfrage, ob der Verlag für den Verlust unverlangt bei ihm einkaufender Manuskriptsendungen verantwortlich gemacht werden kann.

Das Manuskript ist unbestritten unverlangt geschickt worden. Durch die Annahme der Sendung entstehen zwischen Verlag und Verfasser noch keine vertraglichen Beziehungen. Insbesondere verpflichtet sich der Verlag durch die Annahme der unbestellten Sendung nicht zur Aufbewahrung. Vgl. Hoffmann, Verlagsrecht, Anm. 4 zu § 27, Staub, Komm. zum BGB. 12./13. Aufl. Anm. 199 a zu § 377 BGB. Bd. IV S. 386. Auch handelt es sich nicht bei der Annahme eines Manuskripts um einen Kaufvertrag, sondern lediglich um ein Angebot, einen Verlagsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag kommt aber nicht mit der Annahme des Manuskripts zustande, sondern mit der ausdrücklichen oder unter Umständen auch stillschweigenden, aus den Umständen zu folgernden Zustimmung des Verlegers. Für letztere liegen hier irgendwelche tatsächlichen Voraussetzungen nicht vor. Dem Verfasser als Eigentümer des Manuskripts steht lediglich ein Anspruch auf Herausgabe gegenüber dem besitzenden Verlag zu. Solange der Anspruch nicht rechtsfähig ist, haftet der redliche Besitzer nach BGB. § 993 nicht für Schadenersatz beim Untergang der Sache, es müßte denn sein, daß ihn ein Verschulden an der Verschlechterung oder dem Untergang der Sache trifft.

Für diese Frage sind die besonderen Verhältnisse des Verlagsbuchhandels von Bedeutung. Jeder halbwegs bedeutende Verlag erhält unverlangt Manuskripte in großer Zahl zugesendet. Die hierdurch entstehenden Unzuträglichkeiten haben zu dem allgemeinen Gebrauch geführt, daß der Verleger durch Bekanntmachungen, insbesondere in von ihm herausgegebenen Zeitschriften, auf Briefbogen usw. ausdrücklich die Haftung für unverlangt eingehende Manuskripte ablehnt. Dieser Gebrauch hat dazu geführt, daß regelmäßig Manuskripte nicht im Original, sondern in Abschriften geschickt werden. Die Kenntnis dieses Gebrauchs muß auch bei jedem Schriftsteller, der nicht vollständig Neuling ist, ohne weiteres vorausgesetzt werden. — Der Ausschluß der Haftung kommt nur dann in Frage, wenn der Untergang oder die Verletzung des Manuskripts auf einem bösslichen Verhalten des Verlags bzw. seiner Angestellten beruht. Für diese Annahme sind irgendwelche Tatsachen nicht geltend gemacht worden. Der Verlust einer Seite oder eines besonderen Teiles eines Manuskripts bei der vom Verfasser gewünschten Prüfung bedeutet keinesfalls eine bössliche oder vorsätzliche Beschädigung des Manuskripts.

Zum Schluß sei noch auf § 254 BGB. hingewiesen und bemerkt, daß es, wenn dem Verfasser an dem Manuskript bzw. an der allein in Verlust gegangenen Zeichnung besonders gelegen war, seine Sache gewesen wäre, in dem Begleitbrief auf dieses Moment hinzuweisen. Ohne diesen Hinweis ist die lose Beifügung einer solchen Zeichnung,

die an sich mit der Prüfung des Manuskripts gar nichts zu tun hatte, eine große Unvorsichtigkeit, die im Falle des Verlustes, z. B. durch Verbleiben der Zeichnung im Umschlag beim Herausnehmen des Manuskripts, dem Verfasser zur Last gelegt werden muß und nicht dem Verlag.

Leipzig, am 29. August 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Ansprüche des Verfassers auf Honorarzählung bei Nichterscheinen des Werkes.

Einer in dem anfragenden Verlag erscheinenden Schulzeitung werden ab und zu besondere Abhandlungen unter dem Titel »Pädagogische Beilagen« beigelegt. Zur Zeit liegen Manuskripte vor, die zum Teil schon gesetzt sind. Durch die politische Umgestaltung ist nicht mehr für alle diese Beilagen Interesse vorhanden.

Frage: Können die Verfasser ohne Rücksicht auf das Erscheinen des Beitrages Honorar für ihre Arbeit verlangen?

Die gemachten Mitteilungen lassen nicht erkennen, ob es sich bei den in Frage stehenden Arbeiten um Beiträge zu periodischen Sammelwerken handelt, für die die besonderen Bestimmungen von BGB. § 41 flg. gelten. Ebenso wenig werden Angaben über die mit den Verfassern dieser Beiträge getroffenen Abmachungen, insbesondere über Honoraransprüche gemacht.

Sind keine solchen Honorarabmachungen getroffen, so hängt die Entscheidung, ob der Verfasser Honorar beanspruchen kann, von der rechtlichen Beschaffenheit der Zeitungsbeilagen ab, die unter dem Titel »Pädagogische Beilagen« der Schulzeitung beigelegt werden. Sind diese Beilagen Teile der Zeitung und fallen sie mithin unter den Begriff der periodischen Sammelwerke, so versteht sich der Honoraranspruch des Verfassers — abweichend von der für sonstige literarische Werke geltenden Vermutung von BGB. § 22 — nicht von selbst, sondern es hängt von den Aufnahmebedingungen der Zeitung ab. Zahlt diese für solche Beiträge regelmäßig ohne besondere Abmachung Honorar, so gilt das Honorar stillschweigend als vereinbart.

Eine Verpflichtung des Zeitungsverlages, Beiträge für eine Zeitung zu vervielfältigen und zu verbreiten, besteht in der Regel nicht. Einen solchen Anspruch kann der Verfasser nur dann erheben, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist. (Vgl. BGB. § 45 Abs. 2.)

Soweit überhaupt für den Zeitungsverlag eine Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Beitrages besteht, kann der Verlag das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach Abschluß des Vertrages wegfällt. (Vgl. BGB. § 18.)

Wegfall des Zwecks ist nicht dann schon anzunehmen, wenn veränderte Verhältnisse die Veräußerlichkeit des Werkes ganz oder teilweise wegschaffen lassen. Gemeint ist vielmehr der spezielle literarische (oder künstlerische) Zweck, der mit dem Werke verfolgt wird und ohne den die Herausgabe des Werkes nicht unternommen worden wäre. (Vgl. Allfeld, Das Verlagsrecht 2. Auflage Bemerkung 2 Abs. 1 zu § 18 BGB.)

Ob eine vollständige politische Umgestaltung diese Bedeutung hat, kann dahingestellt bleiben, denn selbst wenn man dies bejaht und damit den Verleger als von der Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht befreit ansieht, so hat der Verfasser auch in diesem Falle nach der positiven gesetzlichen Vorschrift des § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 einen Anspruch auf die Vergütung. Er kann nur nicht die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes verlangen.

Hat der Verfasser keinen Anspruch auf eine Vergütung, so kann er nach den oben gemachten Ausführungen auch nicht eine solche mit der Begründung fordern, daß die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes unterblieben sei.

Leipzig, den 13. Mai 1933.

Dr. Hillig, Justizrat.

Zurückverlangte Kleinigkeiten

Umgehend zurück

erbitten wir alle rücksendungs- berechtigten Exemplare von

Anrich

Drei Stücke über national- sozialist. Weltanschauung

8°, broschiert RM 3.— ord.

Für umgehende Rücksendung sind wir besonders dankbar.

Stuttgart, den 20. VI. 1933

W. Kohlhammer Verlag

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Zum Zwecke der Vorankündigung der Neuerscheinungen in der „Deutschen Nationalbibliographie“ wird gebeten, von allen Prospekten, Rundschreiben usw. über in Vorbereitung befindliche Schriften einen Abzug der Deutschen Bucherei zu übersenden

Die Firma Volk und Buch, Helene Rsth, Leipzig S 3, Kantstr. 49, hat die Verbindung mit dem Gesamtbuchhandel aufgenommen und mir die Vertretung übertragen.

Leipzig, den 15. 6. 1933.

Carl Emil Krug.

Verkaufs-Anträge Kauf-Gesuche Teilhaber-Gesuche und Anträge

Verkaufsanträge.

Rheinland.

Buchhandlung und Antiquariat, Umsatz 1932 etwa 43000 RM, billig zu verkaufen. Angebote unter Nr. 852 durch d. Geschäftsstelle des V.-B.

Buch-, Kunst-, Musikalien- und Papierhandlung in Ost-Oberschlesien, gegr. 1906, ist sofort zu verkaufen. Reingewinn 1932 ca. 25000 Zl. = (12000 RM)

Reflektanten schreiben u. # 842 an die Geschäftsstelle des V.-B.

Buchhandlung

in großem Seebad, ganzl. geöffnet, mit Wohnung, sofort oder später zu verkaufen. Gute ausbaufähige Gelegenheit für jungen Anfänger. Erforderlich etwa 6000.— RM. Angebote unter # 849 d. d. Geschäftsstelle des V.-B.

Kaufgejuche.

Größeres Verlagsgeschäft mit nachweislich gutem Ertrage sucht erprobter Verlagsfachmann zu kaufen. Auch Beteiligungsmöglichkeit kommt in Betracht.

Angebote unter „Verlag Nr. 19“ erbeten an

Leipzig.

CARL FR. FLEISCHER.

Stellenangebote

Für die Bezieher von Sonderdrucken:

Vorhergehender Stellenbogen in Nr. 140 des Börsenblattes vom 20. Juni 1933.

Leipziger Großbuchhandlung sucht jüngeren Gehilfen(in). Gute Handschrift Bedingung! Es wollen sich nur Herren oder Damen melden, die aus dem Großbuchhandel hervorgegangen sind und Buch- u. Zeitschriftenexpedition voll u. ganz beherrschen.

Angebote unter Nr. 853 durch die Geschäftsstelle des V.-B. erbeten.

Verlag in grösserer Stadt Westdeutschlands sucht zum Besuch von Schulen und Schulbehörden geeigneten

Herrn.

Bevorzugt werden Bewerber, die gewandt sind im Umgang mit Lehrern und Schulleitern und pädagogische Kenntnisse haben.

Angebote mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, Angabe der bisherigen Tätigkeit und der Gehaltsansprüche erbitte ich unter K. K. 851 d. die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Stellengesuche

Neue Zeiten, neue Kräfte!

Ein frischer Wind weht im heutigen nationalen Deutschland! Ein frischer Wind muß heute auch im Verlagsbuchhandel zu spüren sein, wenn er sich nicht selbst aufgeben will! Daher:

Das Tor auf für lebendige, nationale Männer!

Leitender, repräsentabler Verlags- und Verbefachmann (Sortimentschule), 3. Jt. in der Geschäftsleitung eines Berliner Verlages, beabsichtigt sich anderem seriösem Unternehmen zu widmen.

Reiche Erfahrungen auf Grund führender Stellungen in ersten Verlagen. Große Arbeitskraft. Strenge Dienstauffassung. Sicherheit in Verhandlungen jeglicher Art. Lebendiger Kopf.

Frontkämpfer. Seit langem Mitglied der NSDAP und des Kampfbundes für Deutsche Kultur mit vielfältigen Beziehungen.

Zur unverbindlichen Rücksprache jederzeit bereit. Schreiben unter Nr. 854 d. d. Geschäftsstelle des V.-B.

Vermischte Anzeigen

Pabst, Königsbrück die leistungsfähige Druck- und Zeitungsdruckerei

Verlagsvertreter

zur Mitnahme einer aktuellen, nationalen Broschüre (RM 1.80 ord.) mit humor. Einschlag gesucht. Angebote erbeten unter Nr. 850 d. die Geschäftsstelle des V.-B.

Form for ordering books from Johs. Storm, Buch- u. Kunsthandlung, Bremen, including fields for name, address, and book details.

Genormter buchhändlerischer Bestellzettel

Der nebenstehend abgebildete Bestellzettel wird in zwei Farben hergestellt, nämlich gelblich für die allgemeinen und rosa für die empfohlenen Bestellungen und zwar in Blocks zu 100 Stück mit Firmeneindruck. Der Bestellzettel ist auch als Postkarte zu erhalten. Bezugsberechtigt sind nur die Mitglieder des Börsenvereins. Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels

(Mitgeteilt von Friedrich Hofmeister in Leipzig.)

[Vorbergehende Liste s. Bbl. Nr. 133 vom 12. Juni 1933.]

Verzeichnis der gebräuchlichsten Abkürzungen:

Band. = Bandoneon.	Mdlne. = Mandoline.	Mch. = Männerchor.	St. = Stimme.
gCh. = gemischter Chor.	Mdlch. = Mandolinenchor.	S. = Sopran.	Z. = Zither.
Ges. = Gesang.	Mdlqu. = Mandolinenquartett.	SO. = Salonorchester.	

Josef Blaha G. m. b. H. in Wien.

Eysler, E., Junge Mädchen und alter Wein. Wienerlied für Ges. u. Pfte. *M* 1.50.

Bosworth & Co. in Leipzig.

Woitschach, C., Wir marschieren. Gr. Marschpotp. für Mil-Mus. bearb. v. H. Worch. *M* 5.—, für Pfte. m. Text bearb. v. L. Weninger. *M* 1.80.

Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Andersen, J., 3 Kadenzen zu W. A. Mozarts Flötenkonzert Nr. 2. (Köch. 314). *M* 2.—.

Brahms, J., Sämtliche Klavierwerke in 3 Bdn. I. II. III. Brosch. je *M* 4.—.

Hruby, V., Variationen über ein eigenes Thema für Orch. Part. Preis nach Vereinbarung.

Mersmann, H., Die Kammermusik. Bd. I. Die Kammermusik des XVII. und XVIII. Jahrhunderts bis zu Haydn und Mozart. 1933. XV, 326 S. mit vielen eingedruckten Notenbeisp. 8° Br. *M* 5.—.

Schein, J. H., O Lamm Gottes unschuldig. Für 2 S. mit Begl. von V.cello u. B. c. bearb. von K. Hasse. Part. *M* 1.50.

Edition Bernoulli in Berlin-Charlottenburg 1, Lützow 4.

Stamitz, J., Sinfonie Ddur (Reitersinfonie). Für Flöten, Hörner, Streicher. Hrsg. u. bearb. von R. Sondheimer. Part. *M* 5.50, St. kplt. *M* 20.—, Dupl.-St. je *M* 2.—.

Rudolf Erdmann in Leipzig.

Oertel, W. G., Kunstreiter-Galopp zus. m. G. Rüdiger, op. 19. Der Holzwurm. Für Xylophon und Pfte. bearb. v. L. Weninger. Kplt. *M* 1.80.

Ernst Eulenburg in Leipzig C 1, Königstr. 8.

Bach, J. S., Kantate Nr. 8. Liebster Gott, wann werd' ich sterben? Nach der Ausg. der Bach-Gesellschaft mit Einführung (dtsh.-engl.) vers. v. A. Schering. Part. 8° *M* 1.—.

Hansen, E., Liebesschmerz. Volkslied für Mch. bearb. Part. *M* —.60, St. je *M* —.15.

Heinrichs, H., Jetztund reis ich weg von hier. Volkslied für Mch. bearb. Part. *M* —.80, St. je *M* —.20.

— Wo das klare Wasser fließet. Neueres Volkslied für Mch. bearb. Part. *M* —.80, St. je *M* —.20.

— Wohlan, die Zeit ist kommen. Älteres Volkslied in der Fassung von Brentano. Für Mch. bearb. Part. *M* —.80, St. je *M* —.20.

Scholz, P., Wandern. Singweise der Wandervogel. Für Mch. bearb. Part. *M* —.60, St. je *M* —.15.

Wilhelm Gebauer in Leipzig.

Parlow, E., op. 150. Neues Kinderlieder-Album. 45 Kinderlieder für Pfte. zu 2 Hdn. gesetzt. *M* 1.50.

Sulzbach, E., op. 29, 1. Singend über die Heide. Für Ges. m. Pfte. h. u. m. je *M* 1.20.

Gebrüder Hug & Co. in Leipzig.

Boer, W. de, Handschriften unbekannter niederländ. Tonsetzer a. d. 18. Jahrh. In freier Bearb. für Viol. u. Pfte. erstmalig hrsg. Nr. 15. Sarabande. *M* 1.50. 16. Pavane und Rigaudon. *M* 1.50. 17. Aria. *M* 1.50. 18. Bourrée und Air. *M* 1.50. 19. Tempo di Minuetto. *M* 1.50. 20. Oud Kerklied. *M* 1.50. 21. Galliarde. *M* 1.50. 22. Boerendans en Lied. *M* 2.—.

C. F. Leede in Leipzig.

Klee, B. M., Deutscher Wille. Marsch für Pfte. *M* 1.20, für 2 Fl. u. Trommel. *M* —.40.

Müller & Schade in Bern.

Matter, W., Singet dem Herrn alle Welt! Ein Liederbuch für unsere Jugend hrsg. im Auftrag des ev.-ref. Synodalrates des Kantons Bern. 11., stark veränderte Aufl. 8° *M* 2.—.

Louis Oertel in Hannover.

Auber, D. F. E., Fra Diavolo. Oper. Daraus: Ouv. für Mil-Musik bearb. v. Schmidt-Köthen. *M* 4.50, für Blechmusik. *M* 4.—.

Paul Rübke, Kommissionsverlag in Hirschberg i. Rsgb.

Teichmüller, A., op. 37. Variationen über ein eigenes Thema. Für Pfte. *M* 1.50.

Willy Schnelle in Frankfurt a. O.

Schmeling, M., Deutschlands Erwachen 1933. Marschlied für Orch. *M* 2.—, für SO. *M* 1.20, für Mil-Mus. *M* 2.50, für Pfte. *M* 1.20.

— Ein einzig Deutschland. Marsch für Pfte. *M* 1.50.

B. Schott's Söhne in Mainz.

Erdlen, H., Die Dorfmusik. Ein heiterer Chor für 4 Männerst. a capp. od. m. Kammerorch. (bezw. Pfte.). Part. m. Klav.ausz. *M* 1.80, 4 St. je *M* —.25.

Gerster, O., An das Handwerk. Für Mch. Part. *M* —.80, St. je *M* —.20.

Moffat, A., Alte Meister für junge Spieler. Leichte klass. Stücke für Viol. u. Pfte. Nach den Originalen bearb. u. hrsg. H. III. 1. Lage. *M* 2.—.

Pepping, E., Choralbuch. 30 kanonische Choräle für gCh. a capp. Hrsg. v. Chr. Mahrenholz. Part. *M* 2.70.

— Partita über den Choral »Wer nur den lieben Gott lässt walten«. Für Org. *M* 2.50.

Raymond, F., Komm, trink und lach am Rhein. Walzerlied für Mch. bearb. v. P. Esdorf. Part. *M* —.60, St. je *M* —.20.

Reutter, H., op. 43. Der grosse Kalender. Oratorium für S. u. Bar-Solo, gCh., Kinderchor, Orch. u. Org. Textfassung von L. Andersen. Klav.ausz. *M* 7.50. Textb. 8° *M* —.30.

Robrecht, K., Alle mit uns! Marsch-Potp. für Blasmusik bearb. v. H. Männecke. *M* 4.—.

Unsterbliche Walzer für Pfte. zu 2 Hdn. Bd. I. Dazu Viol.-St. *M* 1.80.

Oskar Seifert in Leipzig.

Darras, E. H., und Fr. Grothe, Die ersten Blumen im Mai. Tango. Für Band. bearb. von P. Fries. *M* —.60.

Rathke, O., op. 93. Marionetten-Bräutigam. Intermezzo caratteristico. Für Band. bearb. v. P. Fries. *M* —.80.

Rotter, Fr., und W. Jurmann, Ich lieg so gern im grünen Gras. Walzerlied für Band. bearb. v. P. Fries. *M* —.80.

Franz Suppan in Düsseldorf.

Teike, K., Heil Potsdam! Marsch für Harm.musik bearb. v. O. Poetsch. 8° *M* 2.50.

Verlag Neue deutsche Musik in Leipzig C 1, Lindenstr. 18 I.

Taube, L. H., Hauptmann Göring-Marsch für Orch. *M* 3.50, für kl. Orch. *M* 3.—, für SO. *M* 2.50, für Blasmusik. *M* 2.25.

Volkstümlicher Musikverlag Marg. Frisch in Chemnitz,

Zwickauer Str. 17 I.

Frisch, M., Heil Hitler! Marsch im historischen Stil. Für Blasmusik mit einst. Ges. im Trio. Text von Rud. Wilkens (In Scharen sind wir aufmarschiert.) 8° *M* 2.—.

Paul Westphal in Berlin-Karlshorst.

Siede, L., Hast du ein Mädels recht lieb gehabt. Walzerlied für SO. m. Jazz-St. bearb. v. H. v. Platen. *M* 1.50.

Joh. Zientner in Augsburg.

Preiter, A., IV. Satz Rondo. Für Z. I (Viol. u. B.-Schk.) *M* 1.20, Z. II, III, A.-Z. je *M* 1.—, Git. *M* —.80.